

Das Verbot der heterologen Eizellspende

Eine Analyse der zugrunde liegenden Argumente
aus ethischer Perspektive

CLEMENS HEYDER, M.med.

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Interdisziplinäres Zentrum
Medizin-Ethik-Recht

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans Lilie

Prof. Dr. Hans Lilie (Hrsg.), Schriftenreihe Medizin-Ethik-Recht, Band 34, 2011

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

ISSN 1862-1619

ISBN 978-3-86829-416-3

Schutzgebühr Euro 5

Interdisziplinäres Zentrum Medizin-Ethik-Recht (MER)
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D- 06108 Halle (Saale)
mer@jura.uni-halle.de
www.mer.jura.uni-halle.de
Tel. ++ 49(0)345-55 23 142

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung..... | 2 |
| 2 | Die gesellschafts- und rechtspolitische Diskussion..... | 5 |
| 3 | Die Argumentationsmuster | 13 |
| 4 | Das Natürlichkeitsargument..... | 20 |
| 4.1 | Was ist (un)natürlich? | 21 |
| 4.2 | Die normative Relevanz des Natürlichkeitsarguments..... | 26 |
| 4.3 | Was steckt hinter dem Natürlichkeitsargument? | 32 |
| 5 | Familie und soziale Ordnung | 33 |
| 5.1 | Die Familie und das Kindeswohl | 33 |
| 5.2 | Der Wandel der Familie | 38 |
| 6 | Zusammenfassung..... | 43 |
| 7 | Literaturverzeichnis | 45 |

1 Einleitung

Aufmerksamkeit erreichte das Thema der künstlichen Befruchtung als Robert Edwards 2010 mit dem Nobelpreis für Medizin für seine besondere Leistung auf diesem Gebiet ausgezeichnet wurde. Er und Patrick Steptoe waren die Ersten, denen es gelungen ist, mittels der In-vitro-Fertilisation ein Kind zu zeugen. Die modernen Technologien der Fortpflanzungsmedizin sind eine Errungenschaft, die vielen Menschen zur Überwindung ihres unerfüllten Kinderwunschs verhelfen (kann). Dass diese Technologien nicht unumstritten sind, zeigt sich deutlich bei der Fremdeizellspende, auch heterologe Eizellspende¹ genannt. Einerseits ist es eine Methode, um Kinderwünsche zu erfüllen, andererseits ist diese in vielen Ländern verboten.² Die Diskussion darüber hat längst die breite Gesellschaft erreicht, keineswegs ist es bloß noch ein Gespräch unter Experten. Für großes mediales Aufsehen sorgte insbesondere das Urteil des EGMR gegen ein Verbot der Fremdeizellspende in Österreich im Jahr 2010.³ Zwar ist dieses Urteil noch nicht rechtskräftig und es kann auch nicht vorhergesagt werden, welche Konsequenzen dies für das bundesdeutsche Recht hat, jedoch hat sich gezeigt, wie groß das Interesse am Thema ist, da noch Klärungs- und Regelungsbedarf besteht.

In Deutschland ist die heterologe Eizellspende nach § 1 I Nrn. 1 und 2 ESchG ausnahmslos verboten.⁴ Die Begründung dazu scheint an vielen Stellen undurchsichtig und spekulativ. Dabei ist erwähnenswert, dass es nicht vordergründig die heterologe Eizellspende als solche betrifft, sondern eine gespaltene Mutterschaft verhindert werden soll.⁵ Nicht nur, dass ohnehin zwischen einer biogenetischen und einer sozialen Mutter unterschieden werden kann, kann nun zusätzlich zwischen einer genetischen (die Frau, von der die Eizelle stammt) und einer biologischen Mutter (die Frau, die

¹ EGMR, Urteil vom 01.04.2010 – Nr. 57813/00 (S. H. u. a./Österreich). Von der heterologen ist die homologe Eizellspende zu unterscheiden. Während bei der heterologen Spende Eizellen auf eine fremde Frau übertragen werden, handelt es sich bei der homologen Spende um eine Eigeneizellspende. Dies geschieht beispielsweise im Fall einer Operation, bei der die Eierstöcke entfernt werden. Die Eizellen können vorher entnommen, kryokonserviert und später extrakorporal befruchtet und der Spenderin in die Gebärmutter eingesetzt werden.

² Eine (allerdings schon etwas ältere) Übersicht über die Rechtslage in ausgewählten europäischen Ländern bietet Koch 2001/2003.

³ Allerdings muss hinzugefügt werden, dass sich das Urteil nicht auf ein generelles Verbot der Fremdeizellspende bezieht, sondern diese nur in Relation zur erlaubten Samenspende setzt. Eine Fallbesprechung findet sich bei Wollenschläger 2011.

⁴ Nicht geklärt werden kann an dieser Stelle das Verhältnis zu § 1 I Nrn. 5, 6, 7 und II ESchG. Wengleich sie sich nur indirekt auf die heterologe Eizellspende beziehen, sind dadurch andere Arten der künstlichen Befruchtung unter Strafen gestellt, die ebenfalls eine gespaltene Mutterschaft herbeiführen würden.

⁵ Keller / Günther / Kaiser 1992, Vor § 1 I, Rn. 4. Die weiteren Ziele sind ebenfalls dort aufgeführt.

das Kind austrägt) unterschieden werden. Unter dem Deckmantel des Kindeswohls zielt einer der Haupteinwände gegen die Aufspaltung der Mutterschaft auf die potentielle Gefahr, dass das Kind erhebliche Probleme bei seiner Identitätsfindung erfährt und somit die Entwicklung des Kindes zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit gefährdet sein könne.⁶ Wie es allerdings zu dieser Annahme kam, ist allein aus ihr heraus nicht zu erkennen. Psychologische Untersuchungen darüber gab es im entstehungsgeschichtlichen Vorfeld des ESchG noch nicht. Es wurde bloß vermutet. Allerdings kann hier nicht behauptet werden, dass diese Vermutung völlig haltlos und nur eine fadenscheinige Begründung ist. Freilich verbergen sich dahinter auch Annahmen und Voraussetzungen, die es zu bedenken gilt, wenn über ein Verbot der Fremdeizellspende diskutiert wird.

Was aber steckt hinter der Argumentation der Verhinderung der gespaltenen Mutterschaft? Worauf basiert die Annahme der potentiellen Identitätsstörungsprobleme? Warum gilt es tatsächlich die heterologe Eizellspende bzw. die gespaltene Mutterschaft zu verhindern? Gibt es noch weitere Gründe, die dagegen sprechen? Im Folgenden werden insbesondere Argumente aufgeführt, die ein solches Verbot untermauern und es wird hinterfragt, ob sie tatsächlich ausreichen, um ein Verbot auch zu rechtfertigen.

Untersucht werden sollen in dieser Arbeit lediglich genuine Argumentationsmuster des Fremdeizellspendeverbots. Wenngleich die argumentative Verwandtheit zu anderen Bereichen sehr groß ist, gilt es die Spezifika der heterologen Eizellspende herauszuarbeiten. Nicht beachtet wird dabei die homologe Eizellspende und die scheinbar nahe stehende (heterologe) Samenspende. Beide Verfahren weisen eigene Probleme auf, die zwar letztlich auch bei der heterologen Eizellspende auftreten, aber eben nicht spezifisch sind. Eng verwandt ist auch die Embryonenspende, also eine pränatale Adoption. Strukturelle Ähnlichkeiten sind offensichtlich, jedoch zeichnet sich auch diese Art der Behandlung durch besondere Eigenheiten aus, die hier nicht berücksichtigt werden können. Ebenfalls weist die Ersatz- oder Leihmutterschaft große Gemeinsamkeiten mit der Fremdeizellspende auf, allerdings eröffnet die „Rückgabe“ des Kindes nach der Geburt andere zu diskutierende Probleme, z. B. inwiefern das Kind resp. der Embryo objektiviert wird und freilich kann auch die Frage nach der Instrumentalisierung der austragenden Frau nicht vernachlässigt werden. Diese Prob-

⁶ Ebd., § 1 Abs. 1 Nr. 1 Rn. 7.

leme müssen gerade im Hinblick auf die Menschenwürdekonzeption eine Diskussion erfahren, die im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann. Ebenfalls außer Acht gelassen wird die weitläufige Diskussion zur Spende von Eizellen zu Forschungszwecken.

Im Laufe der Zeit und der gesellschaftlichen Entwicklung bildeten sich stets neue Anknüpfungspunkte für neue Diskussionen. So kann bspw. gefragt werden, ob eine Eizellspende auch für homosexuelle Paare oder auch Alleinstehende in Frage kommen kann. Dieselbe Frage kann bei einer progredienten und potentiell lebensbedrohlichen Krankheit gestellt werden. Jedoch sind auch diese Fragen, die das gesamte Gebiet der künstlichen Befruchtung betreffen und eben keine Besonderheit der heterologen Eizellspende darstellen.

Um den vorangestellten Fragen nachzugehen und die einzelnen Einwände gegen die Fremdeizellspende herauszuarbeiten, erfolgt zunächst eine punktuelle Betrachtung des entstehungsgeschichtlichen Kontexts des ESchG. Erst dadurch kann verstanden werden, warum ein solches Verbot überhaupt existiert. Nach dieser Darstellung zeichnet sich ein Bild verschiedenster Argumente gegen die Durchführung einer künstlichen Befruchtung samt heterologer Eizellspende, die jedoch trotz ihrer Quantität nicht von besonderer Qualität sein müssen. Die meisten Gegenargumente betreffen den praktischen Umgang mit der Eizellspende als solcher, deren Lösung sicherlich im politischen Rahmen gesucht werden kann. Vordergründig scheint dabei das Kindeswohl der ausschlaggebende Faktor für ein Verbot zu sein. Nach einer Konkretisierung des unbestimmten Begriffs des Kindeswohls kristallisieren sich infolge zwei ethisch fundierte Gründe gegen eine Eizellspende heraus. Zum einen ist diese schlichtweg unnatürlich, d. h. sie kommt in der Natur nicht vor und zum anderen ist durch die entstandene Aufspaltung der Mutterschaft unmittelbar die Idee der Familie betroffen. Nachfolgend werden beide Aspekte thematisiert und deren normativer Grundgehalt aufgearbeitet. So gilt im ersten Fall zu fragen, was überhaupt natürlich bedeutet und, sofern dies bestimmt werden kann, warum daraus eine verbindliche Regel abgeleitet werden kann. Im zweiten Fall muss hinterfragt werden, wodurch die Idee der Familie gekennzeichnet ist und ob diese tatsächlich durch eine gespaltene Elternschaft beeinträchtigt wird und welche Auswirkungen das auf die soziale Ordnung bzw. auf die Funktion der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung hat, was

letztlich die Frage aufwirft, ob durch eine gespaltenen Mutterschaft das bestehende gesellschaftliche System gefährdet sei.

In der hier vorliegenden Arbeit sollen die einzelnen Argumente aus einer ethischen Perspektive heraus analysiert und auf ihre Tragfähigkeit hin überprüft werden. Auf die Darstellung der medizinischen Faktenlage wurde bewusst verzichtet, da diese nichts zu der Argumentation im eigentlichen Sinne beiträgt. Die einzelnen Argumente sind auch ohne medizinisches Vorwissen verständlich. Ebenfalls außer Acht gelassen wird die juristische Diskussion. Davon werden zwar einzelne Aspekte benannt, eine konkrete Darstellung erfolgt allerdings nicht. Auch sie wäre für die Aufgabenstellung nicht zwingend erforderlich, zumal die Rechtslage weitgehend bestimmt ist. Ziel ist es jedoch, zu überprüfen, inwiefern ein solches Verbot gerechtfertigt werden kann. Es geht demnach um die Analyse des Verbots der Fremdeizellspende und um die Frage der ethischen Legitimierung der dem Verbot zugrundeliegenden Argumente.

2 Die gesellschafts- und rechtspolitische Diskussion

Mitte der 80er Jahre fand die Thematik rund um neue Reproduktionsmöglichkeiten Aufmerksamkeit in der öffentlichen Debatte. Aber auch in Fachkreisen und auf politischer Ebene entwickelte sich ein reger Diskurs um Möglichkeiten und Gefahren der neuen Techniken. Für die vorliegende Arbeit sind besonders diejenigen Kreise interessant, die sich im Vorfeld des Embryonenschutzgesetzes damit beschäftigten und die Debatte auf rechtlicher Ebene auch weitgehend bestimmten.

Im Folgenden wird die Entstehungsgeschichte des Embryonenschutzgesetzes betrachtet und einzelne Diskussionen durchleuchtet. Im Fokus liegen dabei diejenigen, welche auf gesellschafts- und rechtspolitischer Ebene besonders ins Gewicht fielen und sich speziell auch mit der heterologen Eizellspende auseinandersetzten. Sie werden im Einzelnen aufgeführt und, soweit vorhanden, eine entsprechende Begründung hinzugefügt.⁷

⁷ Eine umfassende Darstellung der Entstehungsgeschichte des EschG findet sich u. a. bei Keller / Günther / Kaiser 1992, B III und bei Jungfleisch 2005, S. 61-77.

Vor der Einführung des ESchG am 1.1.1991⁸ berieten zahlreiche Gremien und Kommissionen über die mögliche rechtliche Regelung neuer Fortpflanzungstechnologien. Noch bevor es eine solche gab, galten die Richtlinien des Deutschen Ärztetags als standesrechtliche Normen für praktisches ärztliches Handeln.⁹ Allerdings ist das Problembewusstsein um die neuen Technologien deutlich älter als die verbindlichen Regelungen und entstehungsgeschichtlich betrachtet reicht diese Thematik weit zurück. Es gilt zu verstehen, warum die neuen Technologien der Reproduktionsmedizin überhaupt zu einem Problem ethischen Ausmaßes wurden. Es ging nicht einfach nur um die Möglichkeiten neuer Therapieformen, im Mittelpunkt des Problems stand generell die Möglichkeit eines neuen Therapieziels. Ärzte erschlossen mit der Therapieung ungewollter Kinderlosigkeit nicht nur ein neues Gebiet der Medizin, sondern auch eine neue Dimension ärztlicher Verantwortlichkeit.¹⁰ Es war nicht bloß die Idee neuer medizinischer Möglichkeiten, die dieses Problem einführte. Hier findet sich ein wichtiger Schritt weg von einer kurativen Medizin hin zu einer Wunschmedizin. Mit dem Erreichen einer neuen Dimension menschlicher Fortpflanzung müssten die Ärzte auch für zukünftige Generationen Verantwortung tragen. Da allerdings die daraus resultierenden Folgen nicht überschaubar seien, beschloss der 62. Deutsche Ärztetag 1959 ein Verbot der heterologen Insemination.¹¹

Erst auf dem 88. Deutschen Ärztetag wurden die „Richtlinien zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation (IVF) und Embryotransfer (ET) als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität“¹² gebilligt und fanden ihre standesrechtliche Umsetzung. Eine spätere Fassung beschloss der 91. Deutsche Ärztetag 1988: In aktualisierter Form erhielten sie die Bezeichnung „Richtlinien zur Durchführung der In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer und des intratubaren Gameten- und Embryotransfers als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität“.¹³ In beiden Richtlinien wurde die besondere Verantwortung des Arztes gegenüber dem Kindeswohl festgehalten und auf die ungeregelten Rechtsverhältnisse bezüglich der künstlichen Befruchtung hingewiesen.

⁸ BGBl I S. 2746-2748.

⁹ Der Empfehlung des 88. Deutschen Ärztetags 1985 folgend, setzten die Landesärztekammern die berufsrechtlichen Regelungen in einer Neufassung der jeweiligen ärztlichen Berufsordnung um. Keller / Günther / Kaiser 1992, B III, Rn. 3.

¹⁰ Keller 1988; Keller / Günther / Kaiser 1992, B III, Rn. 1. Einen ähnlichen Wandel im Bild der ärztlichen Verantwortlichkeit stellt auch Jaspers dar, wenn er eine Wende der Arzt-Patienten-Beziehung ausgelöst durch die Technisierung der Medizin beschreibt. Vgl. Jaspers 1986.

¹¹ Keller / Günther / Kaiser 1992, B III, Rn. 1.

¹² BÄK 1985.

¹³ BÄK 1988.

Letztlich begründete sich eine Unvertretbarkeit der Eizellspende durch die bestehenden Rechtsunsicherheiten und medizinischen Risiken.

Neben den rechtlich verbindlichen Regelungen für die Ärzteschaft war das Thema der neuen Reproduktionsmedizin auch im öffentlichen Diskurs vertreten. Besonders großen gesellschaftspolitischen Einfluss zu dieser Zeit hatten die beiden großen Kirchen, die jeweils eine eigene Stellungnahme herausgaben bzw. deren interne Diskussion der Öffentlichkeit nicht verborgen blieb. Die Evangelische Kirche Deutschlands zeigte eine entschiedene Ablehnung gegen die Fremdeizellspende. „Das legitime Interesse des Kindes verlangt normalerweise eine einheitliche (genetische, leibliche, soziale) Mutter- bzw. Elternschaft“, denn die Aufspaltung der Mutterschaft „verstößt gegen das Anrecht des Kindes auf eine einheitliche Elternschaft.“¹⁴ Die Begründung erfolgte in diesem Fall vordergründig über die Einheit von Ehe und Liebe. Eine ähnliche Position gegenüber der künstlichen Befruchtung wurde von der katholischen Kirche vertreten. Da eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung generell in Widerspruch zur Würde der Fortpflanzung und zur ehelichen Vereinigung stünde, wurde diese grundsätzlich abgelehnt.¹⁵ Eine heterologe künstliche Befruchtung verletze zudem die Rechte des Kindes auf eine einheitliche Eltern-Kind-Beziehung und beraube „objektiv die eheliche Fruchtbarkeit ihrer Einheit und Integrität.“¹⁶ Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass, was die innere Ordnung der Familie bedrohe, eine „Quelle von Streit, Unordnung und Ungerechtigkeiten im gesamten sozialen Leben“¹⁷ sei.

Über den Rahmen eines Expertendiskurses hinaus erlangten insbesondere die Leitlinien der SPD Geltung. Darin hieß es, dass der Staat zwar einer Gametenspende keinen Vorschub leisten dürfe, da diese nicht unbedenklich sei, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nicht verboten werden solle. Die Voraussetzungen betrafen u. a. das Einverständnis beider Partner, ein Recht zur Kenntnis der Abstammung des Kindes, eine rechtliche Absicherung des Kindes und das Verbot der Zuchtauswahl.¹⁸ Daneben wurde auch der Status der Familie als wichtige Basis einer künstlichen Be-

¹⁴ Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1985, S. 6.

¹⁵ Instruktion der Kongregation für Glaubenslehre 1987, S. 27.

¹⁶ Ebd., S. 22.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Politische Grundsatzklärung der SPD 1986, S. 8-11.

fruchtung betont, der allerdings nicht auf einer „ideologisch geprägten Forderung“ der Ehe basiere, da damit andere Formen der Partnerschaft diskriminiert seien.¹⁹

Von eher weitläufiger Bedeutung waren ebenfalls die „Rechtspolitischen Grundsätze von CDU und CSU zur Fortpflanzungsmedizin“. Generell herrschte darin die Grundstimmung, dass eine künstliche Befruchtung nur bei verheirateten Paaren durchgeführt werden soll. Nur so könne das Wohl des Kindes langfristig gesichert werden.²⁰

Bezüglich der heterologen Eizellspende waren die Ansichten nicht einstimmig. Wenn auch einige Probleme der Eizellspende erkannt wurden, divergierten die Meinungen zwischen einer gesetzlichen Regelung bezüglich der Anonymität der Spenderin²¹ und einem generellen Verbot.²² Der Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen sprach sich ebenso wie der Arbeitskreis der Juristen der CSU gegen die Fremdeizellspende unter Berufung auf das Kindeswohl aus, welches bei einer gespaltenen Mutterschaft gefährdet sei.²³

Auch die Junge Union votierte in ihrem Beschluss des Deutschlandtags 1985 unter Berufung auf ein traditionelles Familienbild gegen die heterologe Eizellspende. Die Zeugung eines Kindes unter Hinzuziehung eines Dritten (dies gilt für Samen- als auch Eizellspende) sei unter der Voraussetzung einer dauerhaften personalen Zuwendung zweier Eheleute als notwendige Bedingung für die Zeugung selbst nicht zu rechtfertigen. Als nachrangiger Grund wurde auch die Verhinderung der gespaltenen Elternschaft angeführt und auf die daraus folgenden psychischen und sozialen Probleme verwiesen, ohne diese jedoch näher zu bestimmen.²⁴

Eines der wichtigsten Elemente der rechtspolitischen Diskussion bestand in der vom Bundesminister der Justiz und vom Bundesminister für Forschung und Technologie 1984 gemeinsam eingesetzten „Arbeitsgruppe In-Vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie“, die so genannte Benda-Kommission, benannt nach ihrem Vorsitzenden Ernst Benda. Sie beschäftigte sich mit den rechtlichen und ethischen Problemen, die durch die neuen Methoden eingetreten sind und versuchte die Frage

¹⁹ Ebd., S. 6f.

²⁰ Seesing 1987, S. 47f.

²¹ Ebd., S. 40f.

²² Eyrich 1987, S. 88.

²³ Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen 1987, S. 91f. und Arbeitskreis der Juristen der CSU 1987, S. 94.

²⁴ Junge Union 1988, S. 217f.

nach dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu beantworten. Die Kommission kam in ihrem Schlussbericht zu der Ansicht, dass sowohl für die heterologe Samenspende als auch für die heterologe Eizellspende, die in vielen Punkten die gleichen ethischen Probleme aufzeigen,²⁵ gegenüber einer Adoption gilt, dass das geborene Kind die Hälfte der Erbanlagen des Paares besitzt (entweder von dem Vater oder der Mutter) und damit, wie Erfahrungen gezeigt haben, beide Partner bei einer positiven Grundeinstellung zum Kind eine enge Bindung zu diesem entwickeln können.²⁶ Zugleich könne die heterologe Befruchtung ein gelungener Versuch sein, dass eine Ehe nicht am unerfüllten Kinderwunsch scheitert.²⁷ „Dennoch ist die Anwendung der Methode nicht zu empfehlen.“²⁸ Wieso kam nun solch eine Empfehlung zustande, wenn die Behandlungsmethode an sich doch positive Züge aufweist? Ein erstes Problem stelle die schwierige Gewinnung der Eizellen gegenüber der Samenspende dar. Sie möge zwar aus einer altruistischen Motivation heraus erfolgen, jedoch erhöhe sich dadurch auch die Gefahr der Teilnahme der genetischen Mutter an der Entwicklung „ihres“ Kindes.²⁹ Darin sah die Kommission das ungestörte Aufwachsen des Kindes gefährdet. Problematisch erwies sich zudem der Umgang mit der Auswahl des Spenders (dies gilt auch für die heterologe Samenspende), wobei Tendenzen der Eugenik und der Züchtung nicht ausgeschlossen werden könnten, wenn die Auswahl nicht zufällig geschehe. Jedoch sah die Kommission in einer zufälligen Auswahl eine verfassungsrechtliche Verletzung der zugrundeliegende Werteordnung, insbesondere für den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 I GG) sowie der Ehe und Familie (Art. 6 I GG).³⁰ Doch muss betont werden, dass es sich dabei nur um potentielle Gefahren handelte, denn man hätte nicht sagen können, „daß die heterologe In-vitro-Fertilisation allgemein gegen die Menschenwürde verstoße.“³¹ Eine für die weitere rechtspolitische Diskussion weitaus bedeutungstragendere Problematik war die Gefahr der Störung der Identitätsfindung des Kindes. Die Kommission verwies auf das Nichtwissen und die mangelnde Erfahrung im Umgang mit der heterologen Befruch-

²⁵ Daher wird in der Diskussion der Eizellspende oftmals auf die schon angesprochenen Punkte bei der Samenspende verwiesen.

²⁶ Es soll nicht heißen, dass Adoptiveltern keine enge Bindung zu ihrem Kind aufbauen können, doch ist diese nicht von der gleichen Art wie eine genetisch fundamentierte Bindung.

²⁷ Benda-Bericht 1985, S. 12.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd., S. 18.

³⁰ Ebd., S. 13.

³¹ Ebd., S. 14.

tung bezüglich des Kindeswohls. Besonders, dass das Kind seine Herkunft einer doppelten Künstlichkeit der Befruchtung (extrakorporale Befruchtung und Gametenspende) verdanke, ließe eine Traumatisierung des Kindes kaum ausschließen.³²

Einen Diskussionsschwerpunkt sah die Kommission in der Anonymität des jeweiligen Spenders, für die sie letztlich sogar eine rechtliche Regelung empfahl.³³ Allerdings soll die Problematik in dieser Arbeit nicht weiter verfolgt werden, da sie nur ein diskursives Nebenprodukt der heterologen Befruchtung ist, nicht aber genuiner Bestandteil der eigentlichen Fremdeizellspende.

Trotz dieser Einwände kam die Benda-Kommission zu folgendem Votum: „Die In-vitro-Fertilisation mittels Eispende ist mit zahlreichen Problemen belastet und kann allenfalls unter bestimmten Absicherungen für vertretbar gehalten werden.“³⁴ Zwar sprach sie sich insgesamt für eine Legalisierung auch im heterologen Rahmen aus, doch erfolgte dies nur aufgrund der Seltenheit der Fälle, die an sich nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung bedürfen. „Es sollte daher abgewartet werden, ob die Rechtsprechung in den wenigen zu erwartenden Fällen von sich aus zu angemessenen Ergebnissen gelangen wird.“³⁵

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass sich die Benda-Kommission für die extrakorporale Befruchtung nicht ausschließlich bei verheirateten Paaren aussprach, jedoch Gefahren darin sah, dass nichtverheiratete Paare eine nicht so enge Bindung und damit ein erhöhtes Trennungspotential gegenüber Ehepaaren haben, was sich letztendlich negativ auf das Kindeswohl auswirken könne. Nichtsdestotrotz sollte eine künstliche Befruchtung auch dann zu verantworten sein, wenn eine nichteheliche Partnerschaft hinsichtlich ihrer Stabilität mit einer Ehe vergleichbar sei.³⁶ Eine künstliche Befruchtung alleinstehender Frauen hingegen sollte ausgeschlossen werden, da gerade der Fokus des Kindeswohls auf einer stabilen Beziehung mit beiden Elternteilen lag.³⁷

³² Festzuhalten ist allerdings, dass sich die Kommission bezüglich des Gefahrenpotentials für das Kindeswohl nicht auf empirische Annahme stützt.

³³ Ebd., S. 17 und 20.

³⁴ Ebd., S. 18.

³⁵ Ebd., S. 20.

³⁶ Ebd., S. 26. In die gleiche Richtung weisen auch die Richtlinien der Bundesärztekammer, nach denen In-vitro-Fertilisationen grundsätzlich nur bei bestehenden Ehepartnerschaften durchzuführen seien. Vgl. BÄK 1985 und BÄK 1988.

³⁷ Es ist nicht davon auszugehen, dass gleichgeschlechtliche Paare von dieser Regelung eingeschlossen waren.

In Folge des Benda-Berichts legte der Bundesminister der Justiz im April 1986 den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen vor.³⁸ Diese erste gesetzgeberische Reaktion auf die neuen reproduktionsmedizinischen Möglichkeiten³⁹ sah bezüglich der Eizellspende keinerlei Einschränkung vor, sofern diese mit dem Ziel der Herbeiführung einer Schwangerschaft vorgenommen wird. Lediglich die Embryonenschädigung sollte durch § 1 DE ESchG verhindert werden. Was darunter verstanden werden kann, wird in der Begründung⁴⁰ ersichtlich. Im Vordergrund stand die gesundheitliche Gefährdung des sich entwickelnden Kindes, fahrlässige potentielle Gesundheitsbeeinträchtigungen sollten nicht pönalisiert werden, da sich fast jede Handlung negativ auf den Gesundheitszustand des Embryos auswirken könnte. Darüber hinaus sei wohl in den seltensten Fällen eine eindeutige Kausalrelation zwischen pränatalen Einflüssen und postnataler Auswirkungen festzustellen. Eine Regelung bezüglich der missbräuchlichen Anwendung der extrakorporalen Befruchtung erfolgte in § 2 DE ESchG. Jedoch wurde nur auf die zweckfremde Befruchtung Bezug genommen, die nicht der Herbeiführung einer Schwangerschaft dient, wobei offen gelassen wurde, ob sich die Schwangerschaft nur auf die Spenderin oder auch auf jede andere Frau beziehen sollte.

Die vom Bundesminister der Justiz und der Justizminister- und -senatorenkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ (BLAG) legte im August 1988 unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Ergebnisse ihren Abschlussbericht vor, der nicht nur Empfehlungen zur Lösung der durch die Fortpflanzungsmedizin aufgeworfenen Fragen hervorbrachte, sondern auch Vorschläge zur Umsetzung dieser in gesetzliche Regelungen.⁴¹ Erstmals wurde eine konkrete Verbotsempfehlung der heterologen Eizellspende formuliert. Begründet wurde diese Empfehlung damit, dass die gespaltene Mutterschaft einen „tiefen Einbruch in das menschliche und kulturelle Selbstverständnis“⁴² darstelle, zu dem auch die biogenetische Eindeutigkeit der Mutterschaft gehöre. Ferner wurde auf eine mögliche Identi-

³⁸ Abgedruckt in: Günther / Keller 1991, S. 349-362, in Folge zit. als DE ESchG.

³⁹ Heyde 1987, S. 1443.

⁴⁰ DE ESchG, S. 354-357.

⁴¹ Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ 1989, in Folge zit. als Abschlussbericht BLAG 1989.

⁴² Abschlussbericht BLAG 1989, S. 21.

tätsfindungsstörung des Kindes hingewiesen, wenn zwei Mütter Anteil an der Entstehung eines Kindes hätten. Des Weiteren bestünde die Gefahr der Ablehnung eines genetisch geschädigten Kindes durch die gebärende Mutter.⁴³

Im Oktober 1988 folgte der „Arbeitsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen“⁴⁴, der unter Berücksichtigung der Kritik am Diskussionsentwurf zu teilweise wesentlichen Abweichungen kam. Betreffs der heterologen Eizellspende wurden in diesem Entwurf die Regelungen der BLAG aufgegriffen. § 1 I Nrn. 1 und 2 AE ESchG stellten die Fremdezellspende unter Strafe. Ebenso bestraft werden sollte, wer eine Eizelle befruchte ohne eine Schwangerschaft bei der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt (§ 1 II Nr. 2 AE ESchG).

Große Bedeutung für den Werdegang des Embryonenschutzgesetzes erlangte freilich auch der von der Bundesregierung beschlossene „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen“ vom 25.10.1989⁴⁵, welcher sich maßgeblich mit den Regelungen des vorangegangenen Arbeitsentwurfs deckt. Bestimmend für den Fall der Fremdezellspende ist § 1 I Nrn. 1, 2 und II RegEntw ESchG. Danach sollte die heterologe Eizellspende direkt unter Strafe gestellt werden, die homologe Eizellspende jedoch nicht. Begründet wurde dies auch hier mit einer Verhinderung der gespaltenen Mutterschaft, um damit zum Erhalt des Kindeswohls beizutragen. Allerdings muss eingeräumt werden, dass nicht die nachweislich unmittelbaren Folgen einer gespaltenen Mutterschaft gemeint sein konnten, sondern lediglich von der Annahme ausgegangen worden sein kann, dass ein Kind entscheidend durch die von der genetischen Mutter mitgegebenen Erbanlagen und ebenso durch die Bindung der austragenden Mutter geprägt wird. Problematisch sind an dieser Stelle nur die Unsicherheiten, wie ein Kind damit umgeht, dass zwei verschiedene Mütter für seine Existenz verantwortlich sind und es sein Leben schließlich drei Elternteilen zu verdanken hat. Eben dieser Umstand wurde als erschwerend für die Identitätsfindung des Kindes angenommen, weswegen die gespaltene Mutterschaft rechtlich nicht zugelassen und somit die Entstehung des Kindes verhindert werden sollte.⁴⁶

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Abgedruckt in: Hülsmann / Koch 1990, S. 92-96, infolge zit. als AE ESchG.

⁴⁵ Veröffentlicht als BT-Drs. 11/5460, infolge zit. als RegEntw ESchG.

⁴⁶ RegEntw ESchG, S. 7.

Nach einigen Verbesserungen, die jedoch nichts am normativen Gehalt bezüglich der heterologen Eizellspende änderten, trat schließlich das ESchG in Kraft. Es deckt sich weitgehend mit den Ausführungen des vorangegangenen Regierungsentwurfs. § 1 I Nrn. 1, 2 und II stellen sowohl die Übertragung fremder Eizellen auf eine Frau als auch die künstliche Befruchtung von Eizellen – ohne dabei die Schwangerschaft bei der Frau herbeizuführen, von der die Eizellen stammen – unter Strafe.⁴⁷ Damit ist also nicht nur die Fremdeizellspende im eigentlichen Wortsinn verboten, sondern auch, wie es reproduktionsmedizinisch üblich ist, die künstliche Befruchtung mit anschließendem Embryonentransfer.

3 Die Argumentationsmuster

Eines der Hauptziele des ESchG ist die Verhinderung der gespaltenen Mutterschaft, also die Trennung von biologischer und genetischer Mutter.⁴⁸ Die Begründung stützt sich vordergründig auf die Sorge um das Kindeswohl, welches durch die Divergenz der Mutterschaft gefährdet sein kann. Von der Prämisse einer besonderen Bindung zwischen Kind und genetischer Mutter durch die gemeinsamen Erbanlagen einerseits und andererseits zwischen dem Kind und der biologischen Mutter durch die Phase der Schwangerschaft ausgehend, wurde angenommen, dass sich beide Beziehungen maßgeblich in der zukünftigen Entwicklung des Kindes niederschlagen. „Unter diesen Umständen liegt die Annahme nahe, daß dem jungen Menschen, der sein Leben gleichsam drei Elternteilen zu verdanken hat, die eigene Identitätsfindung wesentlich erschwert wird.“⁴⁹ Abgesehen davon, dass sich diese Annahme lediglich auf Vermutungen stützte, keinesfalls jedoch gesicherten Erkenntnissen entsprach, bleibt fraglich, warum davon ausgegangen wurde, dass eine Aufspaltung der Mutterschaft ge-

⁴⁷ § 1 I Nrn. 6 und 7 ESchG zielen dabei in gesonderter Weise auf die Embryonenentnahme und -spende, welche durchaus als Spezialfälle der Eizellspende angesehen werden können. In beiden Fällen ist eine gesplante Mutterschaft die Folge.

⁴⁸ „**Normzweck** der Vorschrift [§ 1 I Nr.1] ist es, im Interesse des Kindeswohls eine **gesplante Mutterschaft zu verhindern**.“ Keller / Günther / Kaiser 1992, § 1 Abs. 1 Nr. 1, Rn. 1 (Hervorhebung im Original). Siehe dazu auch RegEntw ESchG, S. 7; Benda-Bericht 1985, S. 18; Günther / Taupitz / Kaiser 2008, § 1 Abs. 1 Nr. 1, Rn. 1.

⁴⁹ RegEntw ESchG, S. 7. Im Benda-Bericht wird auf diese natürliche Bindung nicht eingegangen. Schwierigkeiten bei der Identitätsfindung werden erst vermutet, wenn das Kind seine Herkunft erfährt. Benda-Bericht 1985, S. 18.

nerell schädlich für das Wohl des Kindes sei.⁵⁰ Proklamiert wurde nur: Eine „Preisgabe der Eindeutigkeit der Mutter kann die Entwicklung des Kindes zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit gefährden, kann erhebliche Probleme bei seiner Identitätsfindung aufwerfen und widerspricht damit dem Kindeswohl.“⁵¹

Neben Argumenten mit einem starken Bezug zum Kindeswohl kommen auch andere argumentative Begründungsfiguren zum Tragen. Bezüglich der Aufspaltung der Mutterschaft könnten Konflikte zwischen der genetischen und der biologischen Mutter auftreten, wenn beispielsweise die genetische Mutter die Erziehung des Kindes mitbestimmen möchte.⁵² Andersherum ist auch der Fall denkbar, indem sich beide Frauen von dem Kind distanzieren und es neue soziale Eltern braucht.⁵³ Als problematisch angesehen wird auch die gestörte Identitätsfindung unter Berücksichtigung einer anonymen Eizellspende.⁵⁴

Abgesehen von den bisher aufgeführten Gründen gegen eine heterologe Eizellspende, die sich unmittelbar auf die gespaltene Mutterschaft beziehen, führen Gegner derselben weitere an: So besteht zusätzlich zur Gefahr der Kommerzialisierung ferner die Gefahr, Druck auf wirtschaftlich benachteiligte Frauen auszuüben.⁵⁵ Auch die Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO) äußert dabei Bedenken: Es könnte durch einen „steigenden Bedarf an Eizellspenden eine unerwünschte Kommerzialisierungsdynamik insbesondere durch ‚Eizellhandel‘ in Gang kommen, die dazu führen könnte, dass insbesondere Frauen in materiellen Notlagen und hier insbesondere Frauen in ärmeren Ländern die Hauptlast der Spende aufgebürdet wird.“⁵⁶ Speziell an Beispielen der Leihmutterschaft in Osteuropa und Indien zeigt

⁵⁰ Günther / Taupitz / Kaiser 2008, § 1 Abs. 1 Nr. 1, Rn. 6f.

⁵¹ Keller / Günther / Kaiser 1992, § 1 Abs. 1 Nr. 1, Rn. 7.

⁵² RegEntw ESchG, S. 7.

⁵³ Abschlussbericht BLAG 1989, S. 21.

⁵⁴ Wollenschläger 2011, S. 22; Müller-Götzmann 2009, S. 249.

⁵⁵ Wollenschläger 2011, S. 22; Graumann 2003, S. 255; Graumann 2008, S. 182f.; Beitz 2008, S. 224. Gerade in den USA ist eine zunehmende Kommerzialisierung zu verzeichnen. Nach der American Society for Reproductive Medicine (ASRM) sollte das Entgelt für Eizellspenderinnen auf 10.000 US-Dollar beschränkt sein, eine Grenze, die nicht selten überschritten wird (ASRM 2007, S. 308). So sollen in privaten Kleinanzeigen schon deutlich höhere Beträge für Eizellen von Elitestudentinnen angeboten worden sein (Schindele 2006; Pichlhofer; Covington / Gibbons 2007, S. 1001; Thorn 2009, S. 93-95). Wenngleich in Zeitungen auch mit Summen von 50.000 \$ - 80.000 \$ geworben wird, bezweifelt werden darf, dass diese jemals ausgezahlt werden, besteht bei solchen Summen stets die Gefahr der Versuchung, so dass gerade jüngere Frauen nicht mehr in der Lage sind, die medizinischen Risiken, die eine Eizellspende mit sich bringt, angemessen abzuwägen. Berg 2008, S. 245.

⁵⁶ ZEKO 2006, S. 6. Obwohl sich diese Position ausschließlich auf die Eizellgewinnung zum Zweck des Klonens bezieht, sind, abgesehen von vermehrt altruistischen Motiven, die Bedenken auf die Eizellspende zu Fortpflanzungszwecken übertragbar.

sich die Auswirkung des Reproduktionstourismus in Form einer finanziellen Abhängigkeit.⁵⁷ Ob sich dabei eine generelle Tendenz zur Abhängigkeit ganzer Regionen oder Länder feststellen lassen kann, soll nicht beantwortet werden. Deutlich sind aber die Anzeichen, die ein kommerzialisierter Reproduktionstourismus mit sich bringt.⁵⁸

In der neueren Diskussion wird auch Bezug auf die nichtkommerzielle Spende genommen. So besteht die Gefahr einer emotionalen Abhängigkeit und dem damit einhergehenden sozialen Verpflichtungscharakter, wenn die Eizellspende im engeren Verwandten- oder Bekanntenkreis erfolgt.⁵⁹ Im Hinblick dessen wird auch kritisch diskutiert, inwiefern die Eizellspende noch einen Akt der Selbstbestimmung der Frau oder eher eine Instrumentalisierung des weiblichen Körpers darstellt.⁶⁰

Des Weiteren werden ethische Bedenken aufgrund der hohen Technizität⁶¹, der mit der Entnahme einhergehenden Risiken für die jeweiligen Spenderinnen⁶² und der möglichen resultierenden Folgen⁶³ geäußert. Diese Einwände seien hier nur erwähnt, eine Diskussion muss an andere Stelle verwiesen werden.

Die sich aus juristischer Perspektive ergebenden familienrechtlichen Probleme seien hier ebenfalls erwähnt. Nicht nur, dass gefragt werden muss, inwiefern bei einer Erlaubnis der Fremdeizellspende an der Legaldefinition der Mutter nach § 1591 BGB festgehalten werden kann,⁶⁴ ergeben sich weitere ungeklärte Fragen hinsichtlich der Anfechtung der Mutterschaft und insbesondere auch bezüglich erb- und unterhaltsrechtlicher Regelungen.⁶⁵

Aus moraltheologischer Sicht wird in Rückgriff auf das Evangelium insbesondere vom katholischen Lehramt die Meinung vertreten, dass die gesamte künstliche Befruch-

⁵⁷ Hartmann / Rybka 2006.

⁵⁸ Allgemein lässt sich feststellen, dass ein Reproduktionstourismus dort betrieben wird, wo bestimmte Behandlungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Finanzielle Gründe spielen ebenfalls eine Rolle, wenn die Behandlung im Ausland günstiger ist. Thorn / Wischmann 2010, S. 28, zit. n. TAB 2010, S. 167.

⁵⁹ Enquete-Kommission 2002, S. 37; Beitz 2008, S. 224.

⁶⁰ Enquete-Kommission 2002, S. 37.

⁶¹ Wenngleich dieser Einwand als Anführungsgrund für ein Verbot nicht überzeugen kann, da die medizinischen Maßnahmen dieselben sind wie bei der homologen Eizellspende resp. bei der In-vitro-Fertilisation. Bernat 2000, S. 395.

⁶² Kentenich 2001, S. 279; Keller / Günther / Kaiser 1992, B IV, Rn. 6; Beitz 2008, S. 223; Pichlhofer; Enquete-Kommission 2002, S. 36.

⁶³ Als mögliche Folgen sehen Kritiker unter anderem die Erlaubnis der Leihmutterschaft, der Präimplantationsdiagnostik, der Genmanipulation und den Missbrauch zu Selektionszwecken. Wollenschläger 2011, S. 22.

⁶⁴ Umgekehrt kann auch gesagt werden, dass das Verbot der Fremdeizellspende das Ziel verfolgt, eben diese Definition der Mutterschaft aufrechtzuerhalten. Bals-Pratsch / Dittrich / Frommel 2010, S. 94; Günther / Taupitz / Kaiser 2008, § 1 Abs. 1 Nr. 1, Rn. 11.

⁶⁵ Benda 1985a, S. 1732; Laufs 1986, S. 775f.

tung der Einheit der Ehe und der Würde der Fortpflanzung, welche sich in der liebenden Vereinigung zweier Eheleute ausdrückt, widerspricht. Somit ist die Heiligkeit der Ehe verletzt und der Zeugungsakt als Ursprung menschlichen Lebens entwürdigt, zumal es kein Recht auf ein Kind geben kann, da es ein Geschenk Gottes ist.⁶⁶

Nach dieser Darstellung der einzelnen Gründe gegen die heterologe Eizellspende bleibt festzuhalten, dass einige lediglich von politisch-praktischer Natur sind. Allein die Tatsache, dass sich juristische Komplikationen ergeben, wenn die Eizellspende erlaubt werden würde, kann aus ethischer Perspektive keinen hinreichenden Grund für ein Verbot darstellen. Die Eindämmung der Risiken für die Eizellspenderinnen kann ebenfalls nicht ausreichend sein und bedarf darüber hinaus einer eigenen Begründung, da dies eine stark paternalistische Handlung⁶⁷ ist und damit eine Einschränkung der Autonomie bedeutet. Andernfalls könnten mit der gleichen Begründung, dem Schutz vor der eigenen Entscheidung, auch Extremsportarten und Tätowierungen verboten werden. Auch die drohende Kommerzialisierung, die ohnehin schon durch einen fortschreitenden Reproduktionstourismus Züge enormen Ausmaßes angenommen hat, kann kein hinreichender Grund sein, da nicht zuletzt auch die Möglichkeit besteht, diesem Phänomen durch rechtliche Regelungen Einhalt zu gebieten. Selbiges gilt für den Streitpunkt der Spenderinnenanonymität. Die zudem angesprochenen Gefahren der Eugenik und Züchtung sind freilich nicht von der Hand zu weisen, jedoch sollte dieser Einwand nicht zu stark gewichtet werden, da es diesem an Überzeugungskraft fehlt.⁶⁸

Unter diesen aufgeführten Gründen für ein Verbot ist insgesamt der Bezug auf das Kindeswohl besonders auffällig. Es wird argumentiert, dass eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen könnte, die, ausgelöst durch die gespaltene Mutterschaft, sich durch eine gestörte Identitätsfindung in der Entwicklung ausdrückt.⁶⁹ Dass diese

⁶⁶ Vgl. Instruktion der Kongregation 1987.

⁶⁷ Ich folge hier der Unterscheidung paternalistischer Handlungen nach Feinberg 1971. Vgl. auch Dworkin 2010.

⁶⁸ Hinter dem Einwand der Eugenik und der Züchtung versteckt sich oftmals die Prämisse, dass eine sexuelle Zeugung stets zufällig geschieht, eine künstliche Zeugung hingegen durch eine Vorauswahl (in der Regel mittels eines Katalogs) bestimmt ist und damit ein gewisser Grad der Determiniertheit erreicht wird. Allerdings findet hier lediglich eine Ebenenverlagerung der Vorherbestimmung statt. Warum sollte nämlich nicht auch eine Gametenspende nach gewünschten Kriterien ausgewählt werden, wenn doch der Partner für eine sexuelle Zeugung auch nicht zufällig bestimmt wird? Problematisch bleibt hingegen, inwiefern bestimmte genetische Merkmale (Krankheiten) ausgeschlossen werden sollten.

⁶⁹ Kritisch zu betrachten ist die Argumentation mittels der Beeinträchtigung des Kindeswohls noch nicht gezeugter Menschen. Freilich kann eine bestimmte Vorstellung von Wohlergehen antizipiert werden. Weniger überzeu-

Vermutung nicht auf empirisch gesicherten Erkenntnissen beruht, eben weil zu der Zeit der Entstehung des ESchG noch keine fundierten Studien bekannt waren, ist freilich zu kritisieren. Doch muss hinterfragt werden, wie es zu der Annahme kommt, dass das Kindeswohl gerade durch die Divergenz von genetischer und biologischer Mutter gefährdet sein soll. Wodurch ist die Kindeswohlgefährdung konkret gekennzeichnet?

Zuerst muss festgehalten werden, dass der Begriff des Kindeswohls ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der sich somit nicht abstrakt erfassen lässt, sondern es immer einer Konkretisierung einzelner Aspekte bedarf.⁷⁰ Einer dieser konkreten Ausgestaltungsmerkmale des Kindeswohls besteht nach herrschender Meinung in der Eindeutigkeit der Mutterschaft.⁷¹ Jedoch konnte allein durch die ausgewiesene Verknüpfung der eindeutigen Mutterschaft und dem Kindeswohl noch nicht aufgezeigt werden, warum diese Verknüpfung überhaupt bestehen soll.

Eine erste Möglichkeit zur Beantwortung dieser Frage liegt in der postulierten Bindung der Mutter zum Kind. Das Wohl des Kindes wird, die Annahme sei an dieser Stelle noch einmal wiederholt, durch eine gestörte Identitätsfindung negativ beeinflusst, ausgelöst durch die bestehende Divergenz der biologischen und genetischen Mutterschaft, da das Kind zu jedem Teil der Mutter eine besondere Beziehung aufbaut, deren Kongruenz maßgeblich die Identität des Kindes prägt.⁷² Warum jedoch basiert diese auf der Kongruenz der mütterlichen Beziehungen? Warum hat es für das Kind negative Auswirkungen, wenn zwei Mütter Anteil an seiner Entstehung haben? Eine Antwort liegt in der Natürlichkeit der Sache.⁷³ Die biologische und genetische Mutter bilden eine natürliche Einheit, die gespaltene Mutterschaft ist unnatürlich.

gen kann jedoch die Vorstellung der Beeinträchtigung des Wohls allein durch die Zeugung. Es müsste demnach der Mensch aufgrund seines Wohlergehens vor seiner Zeugung geschützt werden. Unplausibel erscheint dabei im Interesse des zukünftigen Kindes zu handeln, dessen Interesse darin gewahrt werden soll, dass es nicht gezeugt wird. Denn will „man das Wohl zukünftiger Menschen schützen, so muß man wohl zuvörderst danach trachten, diesen noch nicht einmal gezeugten Personen die Möglichkeit zu eröffnen, als geborene Lebewesen das Licht der Welt zu erblicken“ (Bernat 1991, S. 310). In diesem Zusammenhang betont Coester-Waltjen: „Der Entschluß keine Kinder in die Welt zu setzen, ist keine Entscheidung zum Wohle des nicht gezeugten Kindes, sondern eine – möglicherweise durchaus achtenswerte – Entscheidung über die eigene Verantwortung.“ Coester-Waltjen 1986, S. B46 und S. B111. Dazu auch Hieb 2005, S. 137 und 223.

⁷⁰ Keller 1989, S. 710; Keller / Günther / Kaiser 1992, § 1 I Nr. 1, Rn. 5; Hieb 2005, S. 143. Unabhängig davon ist auch zu fragen, „ob das Kindeswohl ein geeigneter Gradmesser für die Frage ist, ob Wunscheltern der Zugang zur assistierten Zeugung offenstehen oder verschlossen bleiben sollte.“ Bernat 1991, S. 310.

⁷¹ Bernat 2000, S. 395; Keller / Günther / Kaiser 1992, § 1 I Nr. 1, Rn. 4.

⁷² Dabei wird durchaus auch betont, dass es sich bei der Mutter-Kind-Beziehung um eine viel intensivere als der zwischen Vater und Kind handle und somit besser geeignet sei, seelische Konflikte auszulösen. Keller / Günther / Kaiser 1992, B V, Rn. 16.

⁷³ Müller-Götzmann 2009, S. 252.

„Die Mutter-Kind-Beziehung ist das natürlichste überhaupt denkbare Verhältnis zwischen Menschen. Es durch technische Manipulation zu verhindern oder zu ersetzen, ist unmenschlich.“⁷⁴ Hier ist der direkte Rekurs auf die Natürlichkeit deutlich vermerkt und somit erfolgt auch der Verweis auf die Unnatürlichkeit der (heterologen) Eizellspende.⁷⁵

In dieser anthropologischen Argumentation wird ein Bild des Menschen angenommen, dass sich durch die Kongruenz der biologischen und genetischen Mutter auszeichnet. Alles andere widerspricht der Natur des Menschen. Von einer rein anthropologischen Deskription erfolgt durch die Implementierung im Recht auch eine normative Aufladung der eigentlichen Beschreibung. Abweichungen von diesem vorgegebenen Menschenbild werden damit ausgeschlossen. Neben dieser anthropologischen Setzung erfolgt zugleich eine Verbindung zur (übrigen) Natur. Nicht nur wird davon ausgegangen, dass eine gespaltene Mutterschaft im vorgegebenen Menschenbild nicht vorkommt, sie kommt auch in der gesamten Natur nicht vor. „Dieses Phänomen [die Aufspaltung der Mutterschaft], willkürlich herbeigeführt, kennt in der Natur kein Vorbild.“⁷⁶ Ob der Rekurs auf die Natur dabei ein vorsichtiges Zurückgreifen in Vorsehung eines zu normativ aufgeladenen Menschenbilds oder doch ein affirmative Hervorhebung und Bestätigung dessen ist, soll an dieser Stelle nicht weiter interessieren. Wichtig ist zu betonen, dass die gespaltene Mutterschaft ein durchweg unnatürliches Phänomen ist, welches es zu verhindern gilt. Pointiert lässt sich feststellen: „Ein solches Verfahren taste die dem Menschen von Natur gegebene Prägung an und bedrohe unser überliefertes Bild vom Menschen.“⁷⁷

Im Anschluss dessen sei die zweite Möglichkeit zur Beantwortung der Frage, warum die Eindeutigkeit der Mutterschaft so geschätzt wird, angesprochen. Auch hier könnte wiederum der Rekurs auf ein mögliches beeinträchtigtes Kindeswohl erfolgen, welches abhängig ist vom Erhalt der sozialen Ordnung, bestimmt durch die Aufrechter-

⁷⁴ Benda 1985b, S. 222. Ähnlich auch Benda 1985a, S. 1732; Laufs 1986, S. 775.

⁷⁵ Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ macht dies besonders gegenüber der Samenspende deutlich: „Während die Samenspende nur einen natürlichen Vorgang nachahmt, wird mit der Eispende ein Schritt getan, der sich von der natürlichen Fortpflanzung weit entfernt.“ Abschlussbericht BLAG 1989, S. 21.

⁷⁶ Keller 1989, S. 720. „Auch die über Jahrtausende gewachsene römischrechtliche Vorstellung ‚mater semper certa est‘ wirkt sich aus. Daß hingegen der Ehemann der das Kind gebärenden Frau nicht notwendig sein leiblicher Vater sein muß, entspricht den natürlichen Gegebenheiten und menschlicher Erfahrung. Eine solche nur ‚halbe‘ biologische Verwandtschaft des Kindes allein mit seiner Mutter hat die Natur vorgesehen, nicht aber das Gegenstück der genetischen Verwandtschaft allein mit dem Vater.“ Keller / Günther / Kaiser 1992, B V, Rn. 16.

⁷⁷ Müller-Götzmann 2009, S. 248; Laufs 1986, S. 775.

haltung der Familienstruktur.⁷⁸ Die Mutter ist bisher die einzig sichere Bezugsperson für das Kind. Eine Gefährdung besteht in diesem Sinne in der Zumessung der Bedeutung des Mutterbilds innerhalb der Gesellschaft, welche die Sozialschädlichkeit der Fremdeizellspende bestimmt.⁷⁹ „Mater semper certa est“ lautet ein alter römischer Rechtsgrundsatz. Mutter ist, wer das Kind gebärt.⁸⁰ Einzig kann die soziale von der biologischen Elternschaft abweichen. Dies gilt sowohl für die natürliche als auch für die künstliche Befruchtung. Jedoch eröffnen sich durch die heterologe Eizellspende neue Möglichkeiten der Mutterschaft. Nicht nur, dass die soziale Mutter nicht zugleich die biologische Mutter sein muss, nunmehr kann auch zwischen einer biologischen und einer genetischen Mutter unterschieden werden. Im äußersten Fall kann ein Kind fünf verschiedene Elternteile haben, nämlich einen genetischen und einen sozialen Vater sowie eine genetische, eine biologische und eine soziale Mutter. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts argumentiert Keller, dass der Rolle der Mutter oftmals eine zentrale Bedeutung innerhalb einer Gesellschaft zukommt, welche nicht selten mystifiziert ist und zugleich als einzig sichere personale Beziehungsfigur und damit als wichtigste Komponente für die Identitätsfindung des Kindes besteht. „Dies gilt auch ganz besonders für unseren Kulturkreis.“⁸¹ So wurde eine solche Identitätsfindungsstörung nicht nur aufgrund der besonderen mütterlichen Bindungen angenommen, sondern zugleich durch eine gesellschaftlich-kulturell geprägte Mutterrolle, die innerhalb des kulturellen Rahmens als wichtigste Bezugsperson für das Kind gilt und damit für seine Identitätsfindung von besonderer Bedeutung ist. Wenn nämlich zwei Frauen Anteil an der Entstehung des Kindes haben sollten, müssten tradierte Vorstellungen der eindeutigen Mutterschaft fallengelassen und der kulturelle Rahmen in einem bestimmten Maß neu bestimmt werden.⁸²

An dieser Stelle ergibt sich im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Mutterschaft eine doppelte Argumentationsebene. Einerseits kann diese als eminent für das Kindeswohl ausgelegt und andererseits zugleich als Garant eines „friedlichen sozialen Zusammenlebens“⁸³ interpretiert werden. Hieran bemisst sich letztendlich das Verbot

⁷⁸ Ob sich dies letztlich auch auf das Natürlichkeitsargument zurückführen lässt, soll an dieser Stelle offen bleiben. Im Folgenden wird es als eigenständiges Argument behandelt und diskutiert.

⁷⁹ Keller 1989, S. 720.

⁸⁰ Diese Bestimmung findet sich auch als Legaldefinition in § 1591 BGB.

⁸¹ Keller 1989, S. 720.

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd.

der gespaltenen Mutterschaft als Hauptgrund des Verbots der heterologen Eizellspende. So „betreibt das ESchG weniger Embryonen- als vielmehr Tabuschutz; denn wenn Leihmutterschaft und Eizellspende verboten sind, obgleich dadurch einem Embryo gerade zum Leben verholfen werden könnte, so ist nicht der Lebensschutz das maßgebliche Verbotsmotiv, sondern die Rücksichtnahme auf traditionelle Vorstellungen von Mutterschaft.“⁸⁴

Insgesamt hat sich gezeigt, dass das Verbot der heterologen Eizellspende stets auf die Vermeidung der gespaltenen Mutterschaft zurückzuführen ist. Diese stützt sich erstens auf das Natürlichkeitsargument. So soll nachfolgend untersucht werden, inwiefern das Argument der Natürlichkeit in der Lage ist, das Verbot der Fremdeizellspende zu tragen. Zweitens begründet sich das Verbot auf die soziale Ordnung der Familie. Infolgedessen ist zu klären, ob durch die gesplante Mutterschaft überhaupt das Bild der Familie und damit zusammenhängend das Kindeswohl in Gestalt der psychosozialen Entwicklung beeinträchtigt wird und ob diese der Funktion der Familie als Standbein einer sozialen Ordnung abträglich ist.

4 Das Natürlichkeitsargument

Der Vorwurf der Unnatürlichkeit, der hier ins Feld geführt wird, soll also davon überzeugen, dass die Fremdeizellspende moralisch nicht zu rechtfertigen sei. Jedoch hat die moralische Konnotation der Natürlichkeit, so oft sie in bioethischen Debatten auch vorgetragen wird, nicht den Anschein, als würde sie tatsächlich Überzeugungsarbeit leisten können. Allein die Tatsache, dass sich der Mensch im Laufe seiner kulturellen Evolution von der Natur entfernt hat, lässt kaum noch den Schluss einer normativen Naturvorstellung zu. Das gesamte menschliche Handeln, die Entwicklung von Kultur und Technik sind in einem gewissen Sinne unnatürlich. Es wird stets aufs Neue versucht die Natur zu beherrschen oder sie wenigstens zu bewältigen.⁸⁵ Naturkatastro-

⁸⁴ Eser / Koch 2003, S. 19. Dieses Argument wird schon im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ deutlich, wenn sie ausdrückt: „Die Eizellspende mit der Folge der in biologisch-genetischer Hinsicht gespaltenen Mutterschaft bedeutet einen tiefen Einbruch in das menschliche und kulturelle Selbstverständnis, zu dem auch die Eindeutigkeit der Mutterschaft gehört.“ Abschlussbericht BLAG 1989, S. 21.

⁸⁵ Der Mensch als Mängelwesen ist aufgrund seiner biologischen Beschaffenheit weltoffen und ist mangels einer ökologischen Nische auf Kultur angewiesen. Vgl. Gehlen 1986.

phen werden durch Frühwarnsysteme angekündigt, damit Menschen gerettet werden können. In der Regel wird versucht Kranke zu heilen, die andernfalls im natürlichen Selektionskampf unterliegen würden. Es ließen sich unzählige solcher Beispiele für nicht natürliches – wenn nicht gar widernatürliches – menschliches Handeln anführen.

Wenn allerdings technologiekritische Argumente aufgrund ihrer Unnatürlichkeit angeführt werden, dann müssen sie sich gegen jede Art der Technik und Kultur im Allgemeinen richten und nicht nur gegen bestimmte Technologien.⁸⁶ Jedoch tendieren solch normative Naturbegriffe zu einer nicht unbedeutenden Ideologieanfälligkeit, gerade dann, wenn historisch gewachsene Phänomene zu natürlichen Phänomenen umgedeutet, abweichende Lebensstile damit entwertet werden (nicht selten wird auch heute noch Homosexualität als unnatürliche Lebensform diskreditiert) und sich selbst einer Kritik entzogen wird.⁸⁷

Trotz dieser Kritik an jeglicher normativen Deutung des Naturbegriffs wird diese stets wieder vorgetragen und mit ebengleicher Sorgfalt wird nicht aufgehört, diese zu kritisieren. Was sich aber hinter dem eigentlichen Argument bzw. im hier diskutierten Fall hinter der Ablehnung der heterologen Eizellspende verbirgt, soll im Folgenden herausgearbeitet werden. Für die weitere Analyse des Arguments gilt es nun erstens zu fragen, was es überhaupt bedeutet, dass etwas (un)natürlich ist, und zweitens, welche moralische Relevanz diesem beigemessen wird.

4.1 Was ist (un)natürlich?

Ehe die moralische Relevanz des Natürlichkeitsarguments aufgedeckt werden kann, ist eine Betrachtung dessen nötig, was sich überhaupt hinter dem Begriff der Natürlichkeit verbirgt. Zur Erleichterung der Begriffsklärung erfolgt eine Reduktion auf den

⁸⁶ Solche radikale Art der Kulturkritik findet sich bei Rousseau. Eine der eindruckvollsten Stellen ist wohl die Anmerkung IX im zweiten Diskurs: „Die Menschen sind schlecht. [...] Jedoch der Mensch ist von Natur aus gut, wie ich bewiesen zu haben glaube“ (Rousseau 1983, S. 111). Weiterhin beschreibt er darin die Distinktion zwischen dem natürlichen und dem gesellschaftlich veränderten Menschen, dessen Veränderung erst durch die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft hervorkam. Auch in Emile setzt Rousseau mit der Erfahrung gesellschaftlich verkommener Existenz an: „Alles ist gut, wie es aus den Händen des Schöpfers kommt; alles entartet unter den Händen der Menschen“ (Rousseau 1995, S. 9). Er hat sich als Aufgabe gesetzt, „den kultur- und gesellschaftskritischen Diagnosen der *Diskurse* einen konstruktiven Entwurf an die Seite zu stellen, der Wege kenntlich werden läßt, mit denen Entfremdung und moralischer Verfall umgangen werden können“ (Sturma 2001, S. 134). Ebenfalls zeichnet Rousseau im Gesellschaftsvertrag ein Bild von der „ursprünglichen natürlichen Güte des Menschen“. Bollenbeck 2007, S. 71.

⁸⁷ Düwell 2008, S. 115f.

Begriff des Unnatürlichen. Im Hinblick auf das vorgetragene Argument genügt es zu bestimmen, was nicht natürlich oder eben unnatürlich ist. Eine vollständige Klärung dessen, was natürlich bedeuten kann, ist nicht notwendig; eine Abgrenzungserkenntnis ist ausreichend.⁸⁸

Zum ersten kann, wenn von dem Unnatürlichen gesprochen wird, das gemeint sein, was in der Natur nicht vorkommt. Demnach wäre die heterologe Eizellspende unnatürlich, da kein solcher Vorgang in der Natur existiert. Soweit scheint diese Interpretationsweise zuzutreffen, da es in der gesamten bekannten Natur kein biologisches Geschehen gibt, das dem der Fremdeizellspende bzw. der gespaltenen Mutterschaft gleichen würde. Unter allen Arten der Säugetiere sind genetische und biologische Mutter identisch. Andere Fortpflanzungsarten zu betrachten wäre an dieser Stelle wenig weiterführend, da diese nicht mehr dem Prinzip der biologischen Mutter entsprechen.

Der erste Einwand auf diese Interpretationsweise richtet sich gegen die Prämisse des Arguments, welche ausdrückt, dass alle in der Natur vorkommenden Begebenheiten bekannt sind. Jedoch kann bezweifelt werden, dass alle (irdischen) Vorgänge tatsächlich bekannt sind.⁸⁹

Zudem kann eingewendet werden, dass die Unterscheidung zwischen genetischer und qualitativer Natürlichkeit berücksichtigt werden muss. Während der erste Begriff auf die Entstehungsform abzielt, sagt der zweite etwas über die Beschaffenheit und die Erscheinungsform aus. Englische Gärten sind in ihrer Entstehungsform sicherlich künstlich durch Menschenhand angelegt, in ihrer Beschaffenheit würde diesem niemand eine gewisse Natürlichkeit absprechen.⁹⁰ Die Trennung des Natürlichen vom Unnatürlichen ist also nicht einfach auf dem Wege der bloßen Existenz möglich. Darüber hinaus muss attestiert werden, dass der Begriff der Natur hier als eine Art Kol-

⁸⁸ Es spielt keine Rolle ob es heißt, etwas ist nicht natürlich oder unnatürlich, etwas entspricht nicht der Natur, etwas ist kein natürlicher Vorgang oder etwas ist eine unnatürliche Handlung. Die verschiedenen Ausdrücke sind sehr variantenreich und können, auch wenn sie im Detail etwas anderes bedeuten können, begrenzt synonym verwendet werden, da sie den Kerngedanken des Arguments wiedergeben.

⁸⁹ Selbst wenn alle Vorgänge in der Natur bekannt seien, wird der Natur in dieser Lesart ein statischer Charakter zugeschrieben, der dem Gedanken der Evolution zuwiderläuft.

⁹⁰ Zwar kann etwas künstlich entstandenes natürlicher Beschaffenheit sein, jedoch kann umgekehrt etwas genetisch Natürliches niemals qualitativ unnatürlich sein. Birnbacher 2006, S. 8.

ektivname benutzt wird, unter den auch der Mensch als Teil dessen subsumiert werden muss, wenn dieser nicht gleich von der Natur entkoppelt werden soll.⁹¹

Zweitens kann argumentiert werden, dass die heterologe Eizellspende und die gespaltene Mutterschaft in der menschlichen Natur nicht vorkommen.⁹² Es liegt in der Natur des Menschen sich sexuell fortzupflanzen, was letztlich die Einheit von genetischer und biologischer Mutter bedingt.

Allerdings ist die Alltäglichkeit der künstlichen Reproduktion samt heterologer Eizellspende in Zukunft so denkbar, dass die heute übliche sexuelle Reproduktion für rückschrittlich gehalten wird. Übersehen wird nämlich die Identifikation des Natürlichen mit dem Gewöhnlichen durch den Betrachter. Aufgefasst als eine spezielle Form der geschlechtlichen Fortpflanzung, kann auch die künstliche Befruchtung mit der heterologen Eizellspende, auch wenn sie bisher nicht vorkam, als natürlicher Vorgang angesehen werden, nämlich ab dem Zeitpunkt, ab dem sie praktiziert wird.

Zudem muss hinterfragt werden, wie die Entkoppelung des Menschen von der übrigen Natur vorgenommen werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen der vom Menschen beeinflussten und der unbeeinflussten Natur. Die Idee der Unterscheidung zwischen dem Gewordenen und dem Gemachten ist freilich nicht neu, jedoch ist diese Trennung nicht leicht zu vollziehen. Dies gilt auch für die Natur des Menschen. Es ist wohl kaum möglich retrospektiv zu bestimmen, was die eigentliche Natur des Menschen bzw. der natürliche Kerngehalt abseits kultureller Einflüsse ist. Nicht nur eine kontinuierliche Kulturentwicklung steht einer solchen deskriptiven Bestimmung im Weg, sondern auch der eigentliche evolutionäre Fortgang in der Geschichte des Menschen lässt Schwierigkeiten aufkommen, ab welchem Zeitpunkt der Mensch als Mensch bestimmt werden kann. Auch eine streng biologische Bestimmung bleibt durch sich selbst willkürlich und bietet kein zwingendes Kriterium für die Abgrenzung des Menschen von der übrigen Natur. An Deutlichkeit gewinnt die Schwierigkeit der Abgrenzung des Gewordenen von allem Gemachten noch

⁹¹ Auch wenn Mill den Menschen in seiner Ausdrucksweise als etwas beschreibt, was den Naturgesetzen unterliegt, wird die Aussage deutlich, dass der Mensch als Teil der Natur, verstanden als die Gesamtheit der Dinge, angesehen werden muss. Mill 1984, S. 11f. und S. 61f.

⁹² Eine ähnliche Distinktion zum vorhergehenden Argument findet sich ebenfalls bei Mill: Natur kann auch als das verstanden werden, was vom Menschen unberührt ist bzw. was ohne willentliche Mitwirkung durch den Menschen existiert und geschieht. Ebd., S. 13.

in der durch menschliches Zutun vollzogenen Entstehung hybrider Lebewesen, den so genannten Biofakten, die sich aufgrund der Methoden ihrer biotechnischen Herstellung in der Trias Artefakt – Biofakt – Lebewesen befinden.⁹³ Wachstum und Entwicklung erfolgt auch bei Hybriden aus sich selbst heraus, wenngleich die Züchtung oder Herstellung durch den Menschen erfolgte. Hierin zeigt sich klar die Vermengung und Gradualität zwischen dem, was als natürlich und künstlich erachtet wird. Ein Begriff der Natur bedarf aber einer scharfen Abgrenzung, die aus sich selbst heraus erklärt werden kann. Eine willkürliche Begriffsbestimmung würde dem zuwiderlaufen was natürlich ist.

Daneben ist festzuhalten, dass eine kategorische Entkopplung der menschlichen von der übrigen Natur im Umkehrschluss – falls diese Interpretationsweise zulässig ist – bedeuten würde, dass alle im Laufe der Evolution entstandenen Wesensmerkmale, die den Menschen von der (übrigen) tierischen Natur unterscheiden, wie der aufrechte Gang oder das Kochen von Speisen, ebenso als unnatürlich gelten müssen. Wenn jedoch bestimmte menschliche Eigenheiten als natürliche Entwicklungen angesehen werden, warum dann nicht auch die künstliche Reproduktion, speziell die heterologe Eizellspende?

Eine dritte Interpretationsweise dessen, was unnatürlich ist, bezieht sich auf das bisherige Nichtvorkommen eines Vorgangs. Demnach wird alles als unnatürlich angesehen, was bislang in der menschlichen Natur nicht stattfand oder vorkam wie die Fremdeizellspende und die gespaltene Mutterschaft. Die Tragweite dieses Arguments ist offensichtlich gering. Allein im Begriff der Innovation zeigt sich, dass alles irgendwann zum ersten Mal passieren muss. Das Tragen einer Brille galt zu einer bestimmten Zeit als ebenso unnatürlich wie das Überleben der Pest. Ebenfalls außer Acht gelassen wird der Aspekt der Evolution. Wohl kaum als unnatürlich zu deklarieren, bleibt fraglich, inwiefern kulturelle Formen als Teil dieser angesehen werden oder doch bloße Adaption sind. Ein eindrucksvolles Beispiel der Evolution ist der Übergang der Wale vom Land ins Meer. In ähnlicher Weise kann sich auch die menschliche Fortpflanzung verändern. Sie ist kein notwendig manifestes Konstrukt der Natur. Die sich anschließende Frage bezieht sich demnach auf die zeitliche Zä-

⁹³ „Man sieht den artifiziellen Anteil nicht und findet ihn womöglich auch nicht einmal auf substantieller, molekularer Ebene, obwohl das lebende Subjekt in weiten Teilen künstlich zum Wachsen veranlaßt oder zumindest technisch zugerichtet wurde.“ Karafyllis 2003, S. 16.

sur. Wann und wie kann diese gesetzt werden? Eine kontinuierliche Entwicklung lässt lediglich eine willkürliche Setzung dieser zu, was jedoch dem Begriff der Natürlichkeit nicht entsprechen kann.

Zudem besteht auch nach dieser Lesart die Problematik der Abgrenzung der menschlichen von der nichtmenschlichen Natur bzw. die Unterscheidung des Menschen als natürliches und als kulturelles Wesen.

Eine vierte Lesart der Unnatürlichkeit besteht darin, jeden Vorgang als unnatürlich zu deklarieren, der nur mittels künstlicher Hilfsmittel durchzuführen ist. Demnach wäre die Fremdeizellspende unnatürlich, da sie nur unter Zuhilfenahme von (künstlichen) Werkzeugen möglich ist. Was letztlich unter künstlichen Hilfsmitteln zu verstehen sei, ist erstmal ungeklärt. Einerseits könnte davon ausgegangen werden, dass darunter jede Art von Werkzeug oder Instrument zu verstehen ist. Das beinhaltet sowohl einen einfachen Stein als auch ein Auto oder gar den eigenen Finger, wenn dieser als Werkzeug genutzt wird. Zudem besteht die besondere Hürde der Begriffsklärung darin, einen Begriff mit Hilfe seines unbestimmten Gegenbegriffs zu erklären. Etwas einschränkender ließen sich jedoch diese Hilfsmittel als artifizielle Hilfsmittel verstehen. Darunter fiel dann zwar nicht mehr ein Stein oder ein Fell, wohl aber ein durch Menschenhand entfachttes Feuer. Auch hier wird deutlich, dass die Trennung zwischen künstlichen und natürlichen Dingen nicht scharf vollzogen werden kann, weswegen dies nicht als Kriterium für Natürlichkeit dient. Andernfalls müssten alle kulturellen Errungenschaften, die der Mensch sich im Laufe seiner Entwicklung angeeignet hat, mit der gleichen Begründung als unnatürlich deklariert werden, denn die gesamte künstliche Befruchtung (ob mit heterologer oder homologer Eizellspende) wäre ebenso ein unnatürlicher Vorgang wie Ackerbau oder das Tragen von Kleidern.⁹⁴

Fünftens kann angenommen werden, dass unter unnatürlichen Handlungen all diejenigen zu verstehen sind, durch die der Mensch in seinen Fähigkeiten eingeschränkt wird.⁹⁵ Dies muss nicht zwangsläufig mit der Annahme eines vorherbestimmten menschlichen Designs und eines Designers einhergehen, auch anderweitig können grundlegende Fähigkeiten bestimmt werden, die mit dem Menschen assoziiert wer-

⁹⁴ Mill fragt nicht grundlos: „Wenn das Künstliche nicht besser ist als das Natürliche, wozu dann alle Künste des Lebens?“ Mill 1984, S. 23.

⁹⁵ Chadwick 1982, S. 202.

den. Chadwick weist diese Interpretationsweise mit zwei Argumenten zurück: Erstens gibt es keine eindeutigen Kriterien, mittels derer sich ein Wesen als Mensch bestimmen lässt⁹⁶ und zweitens sieht sie es als schwierig an, den Vorteil eines Begründungszugangs zu entdecken, der sich an menschlichen Funktionen bemisst, gegenüber einem, der sich an menschlichen Interessen orientiert. Es ist leichter zu beschreiben, was Menschen wollen, als zu definieren, wie sie funktionieren sollten.⁹⁷ Zudem muss konstatiert werden, dass durch die gesamte künstliche Befruchtung zwar ein Teil menschlicher Funktionen, nämlich der der sexuellen Reproduktion, ersetzt wird, jedoch kann das Substitut einerseits als Heilbehandlung für die Fälle verstanden werden, in denen eine ‚natürliche‘ sexuelle Reproduktion nicht möglich ist und andererseits, falls die Wahl zwischen beiden Reproduktionsarten bestehen sollte, findet damit keine Fähigkeitseinschränkung statt.⁹⁸ Durch die Einführung eines Substituts wird die sexuelle Reproduktion nicht ausgeschlossen.

4.2 Die normative Relevanz des Natürlichkeitsarguments

Wenngleich nicht klar festzustellen ist, worin die Natürlichkeit eines Vorgangs oder einer Sache besteht, kann sie einmal hypothetisch vorausgesetzt werden, wodurch sich die Frage eröffnet, inwiefern der Begriff der Natürlichkeit in einem normativen Kontext Gültigkeit erlangen kann.

Dabei muss die eigentliche Deskriptivität der oben angeführten Unterscheidungen zwischen Natürlichkeit und Unnatürlichkeit berücksichtigt werden. Selbst wenn etwas nicht natürlich ist oder als nicht natürlich angesehen wird, muss das nicht notwendig bedeuten, dass ein Handeln entgegen der Natur oder einer Natürlichkeit auch moralisch falsch oder verwerflich ist. Es liegt nahe, an dieser Stelle einen naturalistischen Fehlschluss zu vermuten.⁹⁹ Das Gute, also das moralisch Richtige, wird angesehen als das in der Natur Existierende. Um aber einen solchen Fehlschluss nicht zu begehen, kann eben nicht aufgrund der bloßen Unnatürlichkeit der heterologen Eizell-

⁹⁶ Einen Ansatz zur Bestimmung menschlicher Fähigkeiten unter Hinzunahme anthropologischer Annahmen bietet unter anderem der von Amartya Sen und Martha Nussbaum entwickelte *capability approach*. Fraglich ist jedoch die Eindeutigkeit als Ausschlusskriterium für weitere Fähigkeiten.

⁹⁷ Chadwick 1982, S. 203. Jedoch ist die Darstellung menschlicher Funktionen nicht gänzlich zurückzuweisen, sondern nur im Kontext der Beschreibung dessen, was natürlich ist. Im Rahmen gerechtigkeits-theoretischer Überlegungen im Gesundheitswesen kann ein *normal species functioning* durchaus erkenntnisreich sein. Vgl. Daniels 1985.

⁹⁸ Gordijn 1999, S. 22.

⁹⁹ Ebd., S. 22.

spende bzw. der gespaltene Mutterschaft eine moralische Bewertung erfolgen, sondern es muss eine normative Prämisse gesetzt werden.¹⁰⁰

Eine Möglichkeit zur Bestimmung normativer Kategorien bietet die Formulierung eines teleologischen Verständnisses der Natur, nach welchem es eine der Natur inwohnende Ordnung gibt. Die Zuschreibung der Attribute natürlich bzw. unnatürlich, die gleichzeitig präskriptiven Charakter besitzen, also die Maßstäbe der moralischen Bewertung sind, werden von der Natur selbst vorgegeben. Damit einher geht die Folgerung, dass alles, was der natürlichen Ordnung entspricht, auch moralisch richtig ist bzw. dass alles, was ihr eben nicht entspricht, als moralisch falsch anzusehen ist. Jedoch scheint durch den unmittelbaren präskriptiven Umgang mit den Begriffen der Natürlichkeit die Beschreibung dessen zu fehlen. Wenn nicht eine inhaltliche Ausgestaltung vorgenommen wird, was als natürlich gelten soll, mangelt es an einem Erkenntnisgewinn der letztlich nur tautologisch ist: Alles was natürlich ist, ist auch moralisch richtig und vice versa.¹⁰¹ Dabei wird nicht beschrieben, was als natürlich angesehen wird.¹⁰²

Wie kann jedoch die innere Ordnung der Natur (und kann sie überhaupt) moralisch relevant werden? Um eine solche teleologische Naturordnung zu unterstützen, muss klar sein, worin die innere Ordnung der Natur besteht und worauf sie abzielt. Abgesehen vom Problem des moralischen Verpflichtungscharakters der Natur, dieser kann nicht nur auf Grundlage ihrer bloßen Existenz abgeleitet werden, soll einmal angenommen werden, es gäbe eine innere Ordnung der Natur, die an sich bestimmte Zwecke verfolgt. Jedoch ist es dadurch nicht eben einfacher, moralisch richtiges oder falsches Verhalten zu bestimmen. In Anlehnung an den Einwand die zweite Interpretationsweise von Natürlichkeit, dass der Mensch als ein Teil der Natur, der gleichen

¹⁰⁰ Freilich kann stets eine Art Syllogismus vorliegen, bei dem eben diese Prämisse unterschlagen wurde. Beispielsweise ließe sich sagen, dass menschliche Einflussnahme moralisch abzulehnen ist, da menschliches Tun moralisch verwerfliche Eigenschaften aufweist (Krohmer 2007, S. 154). Falls jedoch überhaupt geklärt werden kann, welches die moralisch verwerflichen Eigenschaften sind, erfolgt dadurch lediglich eine Beweislastverschiebung der Begründung von einer unnatürlichen Handlung zu einer Wesensbestimmung des Menschen, welche zu einem moralischen Kriterium verwandelt wird, womit sich die Frage anschließt, warum gerade diese eine Wesensbestimmung unter vielen möglichen als moralisches Kriterium gelten soll. Birnbacher 1991, S. 63.

¹⁰¹ Mill 1984, S. 17; Krohmer 2007, S. 153.

¹⁰² Hinzu kommt, dass durch eben diese Multifunktionalität und Mehrdeutigkeit der Begriffe Natur und Natürlichkeit es schnell zu Konfusionen führen kann, da nicht mehr klar ist, welcher Naturbegriff fruchttragend für die moralische Relevanz der inneren Ordnung der Natur ist. Jedoch ist dies noch kein echtes Gegenargument, sondern weist nur darauf hin, dass es einer gewissen Vorsicht gegenüber diesen Begriffen bedarf. Birnbacher 2006, S. 18f.

Natur entstammt, die auch diese Zwecke vorgibt, ist das Zuwiderhandeln gegen selbige nur begrenzt möglich,¹⁰³ wenn nicht gar konstatiert werden muss, dass in einem Bedeutungssinn, in dem der Mensch als Teil der Natur notwendig den Gesetzen dieser folgt, ein Zuwiderhandeln gar unmöglich ist.

Ein Ausweg könnte sich demnach nur in der Entkopplung von Mensch und Natur finden lassen, wobei nicht ersichtlich wird, warum der Mensch kategorisch von der Natur abgegrenzt werden soll und welcher moralische Status dieser Trennung überhaupt beigemessen wird. Wenn es nämlich keinen guten Grund gibt, den Menschen von der übrigen Natur loszulösen, kann es auch nicht gültig sein, zu behaupten, es komme in der nichtmenschlichen Natur nicht vor und die menschliche Natur dieser in ihrer Wertigkeit nachzuordnen.

Zudem kann eine Unterscheidung innerhalb des Begriffs der Zwecke aufgetan werden, nämlich in praktische und funktionale Zwecke.¹⁰⁴ Praktische Zwecke gehen immer einher mit einer Intention oder Absicht und auch einer Verantwortbarkeit; funktionale Zwecke hingegen beschreiben nur eine von außen hineingetragene Zwecksetzung. Diese anthropogen formulierten funktionalen Zwecke können freilich keine Wirkkraft bezüglich einer Moral entwickeln, andernfalls wäre es moralisch falsch einen Traktor zu verschrotten, da dies nicht mit dem eigentlichen Zweck des Traktors korreliert. Der Natur praktische Zwecke zuzuschreiben ist überdies nicht einfacher. Höher entwickelten Tieren kann dies möglicherweise zugestanden werden, nicht jedoch der Natur als Gesamterscheinung: „Nature performs function, but does not follow practical ends.“¹⁰⁵ Festzuhalten ist demnach, dass aus den der Natur inhärenten Zwecken keine moralische Handlungsanleitung folgen kann, da die Natur an sich weder eine Absicht noch eine Verantwortbarkeit verfolgt¹⁰⁶ und die Zuschreibung eines Zwecks immer auch von außen erfolgen muss.

Angelehnt an das Naturrecht versuchte Mill eine mögliche Verbindung zwischen der moralischen Normativität und der Natur aufzuzeigen, indem er das *naturam-sequi*-Argument aufgriff, wonach die Natur als letzte Regel bzw. höchster Maßstab richtigen

¹⁰³ Ebd., S. 56.

¹⁰⁴ Krebs 1999, S. 102-104.

¹⁰⁵ Krebs 1999, S. 104.

¹⁰⁶ „If we reserve the concept of ‘teleology’ for practical ends, eliminating the source of confusion over the concept of ‘teleology’ due to its ambivalence, we may argue the concept of ‘teleology’ has no place in nature; nature is not a teleological agent.“ Ebd.

Verhaltens gelten kann. Dem üblichen Einwand des naturalistischen Fehlschlusses kann dabei insoweit entgangen werden, indem nicht aus der reinen Tatsache der Natur oder der Natürlichkeit eine normative Grundlage des Handelns abgeleitet, sondern eine axiologische oder normative Position bezogen wird. Deskriptive Aussagen werden nicht durch logische Deduktion normativ aufgeladen, doch können sie durchaus den Rang eines Plausibilitätsurteils annehmen und ein Kriterium des gesetzten moralischen Maßstabs bilden.¹⁰⁷

Dementsprechend wäre eine heterologe Eizellspende und eine gespaltene Mutterschaft deswegen moralisch falsch, da sie in der nichtmenschlichen Natur nicht vorkommt. An dieser Stelle ist zu konstatieren, dass eine Entkopplung von Mensch und Natur (ungeachtet aller Schwierigkeiten) vorausgesetzt werden muss, andernfalls entspräche jegliches menschliche Handeln den natürlichen Vorgaben. Diese Distinktion kann allerdings in einer Weise ausgelegt werden, nach der menschliches Handeln abgelehnt werden muss, da es der Natur im eigentlichen Sinne widerstrebt, sogar soweit, dass die Existenz des Menschen an sich abzulehnen ist, da der Mensch stets Einfluss auf die Natur nimmt.¹⁰⁸

Doch wenngleich diese Entkopplung angenommen wird, ist das Argument nicht überzeugender. Wie kann ein intrinsischer Wert der Natur formuliert werden, der letztlich nicht anthropozentrisch ist? Die Vorstellung von Werten, die außerhalb wertender Wesen existieren, erscheint schleierhaft. Nun ist zu fragen, ob die Natur selbst ein wertendes Wesen ist. Dies kann, da Werte in der Regel an subjektive Handlungsorientierungen gebunden sind, verneint werden.¹⁰⁹ Falls allerdings doch die Natur als ein Wert an sich angenommen werden kann, muss darüber hinaus ein Kriterium angegeben werden, welche Handlungsanweisungen daraus abgeleitet werden können.¹¹⁰ Andernfalls wäre das *naturam-sequi*-Argument im praktischen Alltag nicht zu gebrauchen.

Doch wenngleich ein intrinsischer Wert der Natur angenommen wird, besteht überdies die Hürde darin, der Natur eine Vorbildfunktion zuzuweisen, wenn sie täglich

¹⁰⁷ Birnbacher 1991, S. 65.

¹⁰⁸ Mill 1984, S. 22f. An dieser Stelle ließe sich das Argument sicher auch anders lesen, in dem nur die willentliche Einflussnahme seitens des Menschen berücksichtigt werden würde. Damit wäre zwar immerhin sämtliche vegetative Funktionen, Affekte und Reflexe von einer Bewertung ausgeschlossen, nicht aber das eigentliche Handeln an sich. Krohmer 2007, S. 155.

¹⁰⁹ Krebs 1999, S. 121.

¹¹⁰ Ebd.

Zustände hervorbringt, die an sich keinem moralischen Standard entsprechen können. Gerade eine Naturkatastrophe ist ein solcher Zustand, der unter keinen Umständen als gut befunden werden kann.¹¹¹ Freilich bliebe zuletzt noch einzuräumen, dass es möglich wäre, nur einem bestimmten Teil der Natur eine Vorbildwirkung zuzuschreiben und diese damit zum kriteriellen Maßstab moralischen Handelns zu erheben, wobei sich allerdings die Frage ergibt, welches dieser Teil sein soll und mit welcher Begründung die nichtmenschliche Natur in sich aufgespalten werden soll.¹¹² Auch hier zeigt sich wiederum, dass absolute Werte an einer menschlichen Perspektive gemessen werden müssen.¹¹³ Darüber hinaus entsteht durch die partielle Vorbildfunktion eine Zirkularität, da bereits bekannt sein muss, was moralisch richtig ist, um zu wissen, welchem Teil der Natur diese Funktion zugeordnet werden soll. Ein Moralitätskriterium wird dadurch also nicht begründet, sondern muss dem vorausgehen.

Eine letzte Möglichkeit für einen ethischen Naturalismus, die hier diskutiert werden soll, ist die Annahme eines normativ gezeichneten Menschenbilds. Dementsprechend lautet das Argument, anschließend an die zweite deskriptive Interpretationsweise: Die heterologe Eizellspende ist deswegen moralisch verwerflich, da sie nicht der Natur des Menschen entspricht.¹¹⁴

Wie oben schon angedeutet, reicht die bloße Trennung zwischen dem, was in der menschlichen Natur auffindbar ist und dem, was es nicht ist, eben nicht für eine moralische Bewertung aus. Es muss hinzugefügt werden, dass dies auch (nicht) so sein soll. Hierbei bieten sich drei Ansichten an, was unter menschlicher Natur verstanden werden könnte.¹¹⁵

Erstens wäre von einer universellen Annahme auszugehen, nach der alle Menschen, also alle Wesen, die der Spezies *homo sapiens* angehören, die gleichen Eigenschaf-

¹¹¹ Ebd., S. 122; Parfit 2000, S. 93. In einer anthropomorphen Ausdrucksweise pointiert Mill: „[...] so mordet die Natur die überwiegende Mehrzahl aller lebenden Wesen, und zwar auf dieselben gewaltsamen und heimtückischen Weisen, mit denen die schlechtesten Menschen anderen das Leben nehmen. Sie pfählt Menschen, zermalmt sie, wie wenn sie aufs Rad geflochten wären, wirft sie wilden Tieren zur Beute vor, verbrennt sie, steinigt sie wie den ersten christlichen Märtyrer, läßt sie verhungern und erfrieren, tötet sie durch das rasche oder schleichende Gift ihrer Ausdünstungen und hat noch hundert andere scheußliche Todesarten in Reserve“. Mill 1984, S. 31.

¹¹² Mill 1984, S. 33.

¹¹³ Krebs 1999, S. 122.

¹¹⁴ Gordijn 1999, S. 21.

¹¹⁵ Krohmer 2007, S. 157f.

ten aufweisen. Dies würde jedoch entweder bedeuten, dass die Fremdeizellspende an dieser Stelle kein hinreichendes Kriterium darstellt, da es Teil des menschlichen Reproduktionsvorgangs ist oder aber, dass alle Menschen, deren Zeugung durch eine Fremdeizellspende zustande kam, keine Menschen sind.

Zweitens lässt sich die menschliche Natur als ein statistisch erfasstes Mittelmaß aller Menschen verstehen. Dabei wird die tatsächliche Natur des Menschen mit dem moralisch Wünschenswerten gleichgesetzt und ihr eine normative Kraft zugesprochen. Kritik kann diesbezüglich auf zwei Arten geäußert werden. Sie kann einerseits darauf abzielen, ob eine Fähigkeit tatsächlich für den Menschen normal ist und andererseits, ob dies auch moralisch wünschenswert ist.

Drittens kann eine Reihe von Funktionen festgelegt werden, die idealerweise typisch für den Menschen sind. Auch hier muss gefragt werden, ob diese Funktionen tatsächlich wünschenswert in einem moralischen Sinne sind.

Dass es Schwierigkeiten gibt, die normalen Funktionen des Menschen zu bestimmen, ist offensichtlich. Unklar bleibt dabei stets, inwiefern die Menschen, die eine bestimmte Fähigkeit nicht haben, noch als Menschen angesehen werden können. Selbst wenn sich eine solche Liste normaler oder idealer menschlicher Fähigkeiten aufstellen ließe,¹¹⁶ ist damit nicht gesagt, dass sich ein Kriterium angeben lasse, welches ausdrückt, wann diese Fähigkeiten als erfüllt gelten. Der Mensch zeichnet sich schließlich durch Innovationen im Alltag und nicht durch immer gleiche Verhaltensweisen aus.¹¹⁷ Sollte also die Fortpflanzung als normale oder ideale Fähigkeit des Menschen angesehen werden, ist damit noch nichts darüber gesagt, ob die heterologe Eizellspende auch zu diesen Fähigkeiten gehören sollte oder nicht.

Hinzu kommt, dass bei einer idealen Beschreibung menschlicher Verhaltensweisen stets noch die Gefahr der Diskriminierung im gesellschaftspolitischen Kontext besteht. Je nach Auslegung kann sich eine solche Diskriminierung einstellen oder eine bestehende aufrechterhalten werden. So kann allein schon aufgrund des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, der Haarfarbe oder der sexuellen Orientierung ein normativ geladenes Verhalten provoziert werden, welches für manche Menschen zum Aus-

¹¹⁶ Vgl. Nussbaum 1999.

¹¹⁷ Krohmer 2007, S. 159.

schluss aus der Gesellschaft führen kann, besonders dann, wenn bspw. Homosexualität als Krankheit oder als pathologische Dysfunktion definiert wird.¹¹⁸

4.3 Was steckt hinter dem Natürlichkeitsargument?

Nach dieser Darstellung über den normativen Gehalt des Naturbegriffs bleibt jedoch immer noch das Phänomen der steten Formulierung des Natürlichkeitsarguments bestehen. So scheint es verwunderlich, warum gerade dieses mit einer vehementen Beharrlichkeit verteidigt und hochgehalten wird, zwar weniger in bioethischen, dafür umso mehr in gesellschaftspolitischen Debatten.¹¹⁹ Was ist die Ursache für den hohen Stellenwert dieses argumentativen Standpunkts und warum wird es sondergleichen stets aufs Neue formuliert? Wenn aus der Natur an sich kein moralischer Bewertungsmaßstab abgeleitet werden kann, so muss sich dieser aus einer anderen Quelle speisen, obwohl er sich unter dem Deckmantel der Natürlichkeit verbirgt. Ein möglicher Interpretationsansatz, in Anlehnung an die zweite angeführte Darstellungsmöglichkeit dessen, was als natürlich gelten kann, bezieht sich auf die Gleichsetzung des Natürlichen mit dem Gewöhnlichen. Der Mensch schafft sich eine gewisse Vertrautheit in seiner Lebensumgebung, die durchaus eine Voraussetzung für ein glückliches und angenehmes Leben sein kann.¹²⁰ Diese vertraute Lebensumgebung wird somit zur natürlichen Lebensumgebung deklariert, in welcher eine gespaltene Mutterschaft nicht vorkommt. Es sind potentielle Ängste in der Gesellschaft, die einerseits durch Veränderung innerhalb der vertrauten Umgebung, welche durchaus kulturell tradiert sein kann, geprägt sind¹²¹ und, was zudem nicht vergessen werden darf, sich auch auf die möglichen technischen Risiken, die eine gespaltene Mutterschaft mit sich bringen kann,¹²² gründen.

¹¹⁸ Die Gefahr der Diskriminierung besteht immer dann, wenn subjektive Belange der Betroffenen durch Urteile der Gesellschaft übertrumpft werden. Birnbacher 2006, S. 21.

¹¹⁹ Düwell 2008, S. 115f. Jedoch ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht immer (nur) auf die natürliche Einheit der Mutterschaft als Vorbedingung für eine leibliche und seelische Beziehung zum Kind, welche damit unmittelbar positiv auf das Kindeswohl einwirkt, rekurriert wird, sondern auch die mütterliche Einheit zu einem zentralen Punkt der sozialen Ordnung erhoben wird, in die das Kind hineingeboren wird. Vgl. Keller 1989.

¹²⁰ Düwell 2008, S. 116f.

¹²¹ Siep 1998, S. 191.

¹²² Benda-Kommission 1985, S. 12f.; Schroeder 1995, S. 535.

5 Familie und soziale Ordnung

Der argumentative Rückgriff des Eizellspendeverbots auf die Familie und deren soziale Ordnung enthält zwei Perspektiven. Einerseits besteht eine direkte Beziehung zum Wohl des zukünftigen Kindes, welches allein dadurch in seinem psychologischen und sozialen Wohlbefinden gestört werden kann, indem es als etwas Besonderes gilt. Es ist nicht mehr nur ein ‚normales‘ Kind, welches durch die erotisch-sexuelle Vereinigung von Mutter und Vater gezeugt wurde. Vielmehr steht es schon im Spannungsfeld einer künstlichen Reproduktion, welche an sich schon zu einer Stigmatisierung führen kann und darüber hinaus muss es noch damit leben, dass es genetisch nicht mit der Mutter verwandt ist. Diese Besonderheiten sind allerdings nur im Spiegel des gesellschaftlichen Umfelds als solche erkennbar. Es muss einen Normalzustand geben, der die Möglichkeit der Abgrenzung von Besonderheiten bereithält. Fraglich ist indes auch die direkte Auswirkung der biogenetischen Bindung zur Mutter auf das psychische Wohlergehen des Kindes. Die zweite Perspektive beinhaltet die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung. Die Familie gilt hier als Fundament einer Gesellschaft, welche nur durch sie funktioniert und auch weitergetragen wird.¹²³ Nur durch tradierte Wertvorstellungen ist es demnach möglich, so die Annahme, gesellschaftliche Funktionen zu erhalten. Alles andere würde die Gesellschaft in ihren Manifesten erschüttern.

5.1 Die Familie und das Kindeswohl

Das Kind wird „entscheidend sowohl von der genetischen Mutter stammenden Erbanlagen als auch durch die enge während der Schwangerschaft bestehende Bindung zwischen ihm und der austragenden Mutter geprägt.“¹²⁴ Von dieser Annahme ging der Gesetzgeber aus, als er, wie schon erwähnt, die Vermutung äußerte, dass das Kind in seiner Identitätsfindung gestört werden könne. Fraglich ist nur, wie weit eine solche Vermutung zu tragen ist. Reicht der bloße Verdacht dieser Annahme eines biopsychischen Zusammenhangs tatsächlich aus, um letztlich die Anwendung der

¹²³ In nahezu der gesamten Diskussion im Vorfeld des ESchG ist auch immer wieder darauf hingewiesen worden, dass eine assistierte Zeugung nur dann vorgenommen werden soll, wenn das Kind in eine Ehe oder wenigstens in eine stabile Paarbeziehung hinein geboren wird.

¹²⁴ RegEntw ESchG, S. 7.

heterologen Eizellspende unter Strafe¹²⁵ zu stellen? Oder wird die vermutete Identitätsstörung gar nicht biopsychisch verursacht?

Zum ersten muss konstatiert werden, dass ein solcher Zusammenhang zwischen der Bindung zur genetischen Mutter und der Bindung zur biologischen Mutter und die daraus resultierenden Folgen nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wenn die Aussage nur hypothetischer Art ist, lässt sich daraus nichts über deren Wahrheitsgehalt aussagen. Hingegen besteht zum zweiten auch die Möglichkeit, die angenommene Identitätsstörung im sozialpsychologischen Kontext zu interpretieren. Gerade im Hinblick auf vorgegebene Normalitäten innerhalb einer Gesellschaft scheint es nicht abwegig, dass Menschen aufgrund ihrer Andersartigkeit psychisches Leid erfahren. Wie erging es beispielsweise Louise Brown als erster in vitro gezeugter Mensch? Wie erginge es einem Menschen mit dem Wissen, der erste menschliche Klon zu sein? Wenngleich diese Fragen (hier) nicht beantwortet werden können, zeigen sie doch auf, dass mehr als nur biologische und genetische Faktoren über das psychische Wohl eines Menschen entscheiden. Schwieriger hingegen ist es zu unterscheiden, welche Komponente in welchem Umfang als Ursache festzustellen ist.

Unabhängig davon bleibt die Frage bestehen, ob die bloße Unkenntnis und das davon ausgehende vermutete Risiko für ein derartiges Verbot ausreichen. So könnte man argumentieren, dass „die Verhinderung gespaltener Mutterschaft weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung für das Kindeswohl“¹²⁶ ist und als Untermuerung dieser Aussage die zahlreichen glücklichen Adoptivkinder und die ebenso zahlreichen und trotz ungespaltener Mutterschaft unglücklichen zerrütteten Kleinfamilien anführen.¹²⁷ Dass dieser Vergleich kaum zu halten ist, ist offensichtlich. Zwar ließe sich am psychischen Wohl eines Adoptivkinds sicherlich ablesen, inwiefern eine soziale die (bio)genetische Elternschaft überwiegen kann und dass die Liebe der sozialen Eltern stärkeren Einfluss hat als die genetische Abstammung, nicht

¹²⁵ Zwar gilt das ESchG als Strafgesetz und damit hat der Gesetzgeber eine sehr harsche Lösung zur gesetzlichen Regelung der Fortpflanzungsmedizin gefunden, doch lässt sich dafür die damals fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Schaffung einer einheitlichen Regelung als durchaus plausiblen Grund angeben. Unklar hingegen ist, warum der Bund seit 1994 nach der ihm nun zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der medizinisch unterstützten Erzeugung menschlichen Lebens (Art. 26 I Nr. 26) keine Änderung hinsichtlich einer Neuregulierung auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin vorgenommen hat. Müller-Götzmann 2009, S. 235f; Günther / Taupitz / Kaiser 2008, Einf B, Rn. 17.

¹²⁶ Kettner 2001, S. 39.

¹²⁷ Ebd.

aber kann damit die These widerlegt werden, dass bei der Divergenz von genetischer und biologischer Bindung zur Mutter das Kindeswohl nicht negativ beeinträchtigt wird. Auskunft über das tatsächliche Wohlergehen eines Kindes können in diesem Fall nur einschlägige empirische Untersuchungen geben.¹²⁸ Obwohl die erste erfolgreich durchgeführte Eizellspende schon 1984 erfolgte, gibt es bisher nur wenige Untersuchungen über die psychischen Auswirkungen auf die dadurch entstandenen Kinder. Golombok et al. konnten in einer Studie aufzeigen, dass es keine signifikanten Unterschiede in der Entwicklung zwischen Adoptivkindern und Kindern gibt, deren Zeugung aus einer Gametenspende resultiert.¹²⁹ Es konnte lediglich festgestellt werden, dass Familien positivere Effekte aufweisen, wenn keine genetische Relation zwischen Mutter und Kind vorliegt.¹³⁰ In einer Folgestudie mit Kindern im Alter von 12 Jahren erfolgte ein expliziter Vergleich zwischen Kindern, welche aus einer homologen künstlichen Befruchtung hervorgingen mit jenen, deren Zeugung durch eine Eizellspende bzw. eine heterologe Insemination bestimmt ist. Darin konnten ebenfalls keine nennenswerten Unterschiede hinsichtlich des psychischen Wohlergehens festgestellt werden.¹³¹ Die geäußerten Bedenken einer gestörten Identitätsentwicklung der Kinder konnten nicht belegt werden. „The egg donation children were well adjusted in terms of their social and emotional development.“¹³²

Insgesamt konnten also allgemeine und richtungsweisende Ergebnisse zusammengetragen werden: Es hat sich im Ansatz bestätigt, dass eine gesplante Mutterschaft nicht zwingend zu einer gestörten Identitätsentwicklung des Kindes führt und dass überdies neue Familienkonstellationen für das Kind nicht schlecht sind. „What matters for children's psychological wellbeing [...] is the same for all families - it is the

¹²⁸ Dass mit solchen Untersuchungen auch keine Erkenntnis darüber gewonnen werden kann, inwiefern das Wohl durch die Spaltung von biologischer und genetischer Mutter als solche beeinträchtigt wird, soll nicht berücksichtigt werden, sofern diese das Gesamtwohl des Kindes darstellen können.

¹²⁹ Golombok et al. 1999. Dass die Autorinnen zwar selbstkritisch erwägen, dass die meisten Kinder aufgrund ihres Alters (noch) nichts über ihre genetische Herkunft wissen, ist für die hier aufgeworfene Fragestellung nach der Identitätsstörung durch die gesplante Mutterschaft nur von Vorteil. Somit kann dargestellt werden, inwiefern die biogenetische Relation zu einer Mutter tatsächlich eine eindeutige Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes hat.

¹³⁰ Im Original lautet es „positive outcomes“ (Golombok et al. 1999, S. 525). Eine Begründung sehen die Autorinnen in einer durch den starken Kinderwunsch ausgeprägten Beziehung der Mutter zu dem Kind und zu ihrer Mutterschaft.

¹³¹ Murray / MacCallum / Golombok 2006. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch Golombok et al. 2005.

¹³² Murray / MacCallum / Golombok 2006, S. 610; TAB 2010, S. 164. Auch die körperliche und psychosoziale Entwicklung der Kinder nach einer Embryonenspende verläuft nach den bisherigen Studien unauffällig. TAB 2010, S. 166.

quality of family life.“¹³³ Der fehlende Konnex zwischen genetischer und biologischer Bindung des Kinds zur selben Mutter schlägt sich nicht notwendig auf das psychische Wohl des Kinds nieder. Eine weit größere Relevanz kommt dem sozialen Umfeld zu, wie es Golombok in einem Zitat aus einem ihrer Interviews darstellt:

„School was one big nightmare really, because I got picked on so much. I had cigarettes stubbed out on the back of my neck, and high-heeled shoes thrown at me, and bits of hair cut off, and that sort of thing. They would say to everyone. „Your mum's a lesbian.“ They were just doing it for a laugh. But by the final year people thought that it was really cool. They would say. „It is great. Your mum's a lesbian! Wow!“ It was almost respected by the end of the year. Everyone thought my mum is cool ‘cos she was a lesbian, so it worked out all right.“¹³⁴

An dieser Stelle ist eine kritische Bemerkung zu den aufgeführten Studien anzubringen, welche wiederum die Bedeutung des sozialen Einflusses hervorhebt. Die bisherigen Studien wurden stets in Ländern durchgeführt, in denen die Eizellspende erlaubt ist, was möglicherweise auch zu einem liberaleren und toleranteren Umgang führen kann. Hingegen ist nichts bekannt über eine Beeinträchtigung des Kindeswohls durch das soziale Umfeld in Ländern, in denen ein Verbot besteht, ebenso wenig, inwiefern sich die Tatsache einer illegalen Zeugungsart auf das Familienleben auswirkt.¹³⁵ Demgegenüber attestiert Thorn jedoch einen bedeutenden Zusammenhang zugunsten des langfristigen Kindeswohls zwischen dem innerfamiliären Umgang mit der Eizellspende und der psychosozialen Beratung als begleitende Maßnahme zum Eingriff selbst.¹³⁶

Auch wenn es weiterhin an umfassenden Längsschnittstudien mangelt, die die bisherigen Ergebnisse verifizieren können, bleibt festzuhalten, dass das soziale Umfeld, in dem das Kind aufwächst, von immenser Bedeutung ist. Die divergierende Bindung zur Mutter bei einer gespaltenen Mutterschaft soll dabei nicht abgestritten werden. Es

¹³³ Golombok 2005, S. 12.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Thorn 2009, S. 87f.

¹³⁶ Thorn 2006, S. 175.

bleibt weiterhin unklar, inwiefern diese besteht und welche Implikationen sie für das psychische Wohlergehen des Kindes insbesondere bei der Identitätsfindung hat. Dennoch sind die Auswirkungen der sozialen Elternschaft maßgeblich für das Kindeswohl, sodass gefragt werden muss, was stärker wiegt, die biogenetische Eindeutigkeit der Mutter oder die Liebe und Fürsorge der Eltern.

Ob des Weiteren überhaupt eine genetisch fixierte Bindung zwischen Kind und Mutter besteht, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf angenommen wird,¹³⁷ ist strittig. Zu untersuchen ist also, ob das Konzept der Blutsverwandtschaft tatsächlich eine emotionale Abhängigkeit stiftet oder ob dieses letztlich nur durch kulturelle Tradierung verursacht ist.¹³⁸ Falls nämlich eine solche genetische Abhängigkeit tatsächlich nur einer kulturellen Wertvorstellung zuzuschreiben ist, wären auch die Bedenken bezüglich der gestörten Identitätsfindung aufgrund der Bindungsdivergenz der gespaltenen Mutterschaft hinfällig. Wenngleich diese Bedenken nur spekulativ sind, können sie hier nicht ausgeräumt werden. Dennoch ist deutlich geworden, dass selbige auf einer genezistischen Überhöhung basieren, indem einzelnen Proteinen eine übergroße Rolle im menschlichen Leben zugeordnet wird. Dies zeugt von einer geringen Achtung der sozialen Elternschaft und dessen Beitrag zur kindlichen Persönlichkeitsentwicklung.¹³⁹ Selbst wenn jedoch durch die Bindungsdivergenz eine Beeinträchtigung des Wohlergehens des Kindes ausgelöst wird, bleibt fraglich, wieweit das Wohl dadurch beeinträchtigt wird und ob dieses nicht durch eine liebevolle Eltern-Kind-Beziehung ausgeglichen werden kann oder ob diese Beziehung nicht gar von viel größerer Bedeutung für die kindliche Entwicklung ist.¹⁴⁰

¹³⁷ RegEntw ESchG, S. 7.

¹³⁸ „Genetische Dispositionen existieren, aber Bindungen zwischen Menschen, ob genetisch unterlegt oder nicht, sind stets die Folge sozialer Prozesse, die ihre Zeit gedauert haben und von Gefühlen begleitet gewesen sein müssen. Familie ist eine soziale Konstellation; die sogenannten Blutsbande wurden in der Vergangenheit als Harmoniespender überschätzt und mystisch überhöht. Das wachsende Verständnis von Einfluss durch Umweltfaktoren auf die Entwicklung der Persönlichkeit relativiert den Wert der Verwandtschaft.“ Katzorke 2008, S. 19f. Ähnlich auch Kattmann 1990, S. 38f.; Wiesemann 2006, S. 99f.

¹³⁹ Kattmann 1990, S. 38f.

¹⁴⁰ Schröder / Soyke 2008, S. 124. Eine mögliche Konkretisierung des Kindeswohls kann auch in dem Recht, in einer intakten Familie aufzuwachsen, gesehen werden. Penning / Spann 1996, S. 378.

5.2 Der Wandel der Familie

In einer zweiten Perspektive stehen die Ordnung der Familie und auch die Familie als Stützpfeiler einer sozialen Ordnung im Fokus.¹⁴¹ Es gilt, dass ein Kind möglichst innerhalb einer stabilen heterosexuellen Partnerschaft aufwachsen soll.¹⁴² Ausgeschlossen sind somit alle Singles sowie homosexuellen Paare.¹⁴³

Zugrunde gelegt wird dabei das klassische bürgerliche Familienmodell, wie es sich im 19. Jahrhundert entwickelt hat. In den 1950er und 1960er Jahren – dem *golden age of marriage* – wurde in den westlichen Industrienationen das „Hohelied der Familie“¹⁴⁴ gesungen, diese unter Art. 6 auch im Grundgesetz verankert. So hat sich die Familie konkret durch die Trias Vater – Mutter – Kind(er) institutionalisiert. Merkmale einer Familie waren Geschlechterpolarität und Generationendifferenz. Gekennzeichnet war das triadische Verhältnis durch Dauerhaftigkeit, Exklusivität und Verbindlichkeit.¹⁴⁵ Ein durch die Institutionen Ehe und Elternschaft ausgedrücktes Modell, in welchem selbstverständlich der Mann erwerbstätig und die Frau für Haushalt und Erziehung zuständig war, fand nicht nur breite gesellschaftliche Akzeptanz, sondern entwickelte sich zu einem normativen Leitbild der Normalfamilie.¹⁴⁶ Zwar waren andere Lebensformen nicht unbekannt, doch galten sie eben als abweichend.¹⁴⁷ In einem Wandlungsprozess in den folgenden Jahrzehnten lockerte sich dieses Bild: „Die für die bürgerliche Ehe- und Familienordnung geltende institutionelle Verknüpfung von Liebe, lebenslanger Ehe, Zusammenleben und gemeinsamen Haushalten, exklusiver

¹⁴¹ Im Folgenden kann keine umfassende Strukturanalyse samt der einzelnen Elemente und Ebenen der Familie dargestellt werden. Ich beschränke mich daher auf die Darstellung der Familie als eine soziale Konstellation und eine Liebesbeziehung.

¹⁴² Dies wird unter anderem an der Richtlinie zur assistierten Reproduktion deutlich. Zwar ist die künstliche Befruchtung auch für unverheiratete Paare möglich, aber nur, „wenn eine Frau mit einem nicht verheirateten Mann in einer festgefühten Partnerschaft zusammenlebt“ (BÄK 2006 S. 1395). Nach § 27a I Nr. 3 SGB V werden Leistungen im Rahmen einer künstlichen Befruchtung nur für verheiratete Paare von der GKV getragen. Zwar steht es dem Gesetzgeber frei, diese auch nichtehelichen Gemeinschaften zu gewähren, doch bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht die besondere Stellung der Ehe. BVerfG, 1 BvL 5/03 vom 28.2.2007, bes. Abs. 21 und 25.

¹⁴³ Inter- und transsexuelle Menschen sowie jene, die sich einer sozialen Kategorisierung nach dem biologischen Geschlecht entziehen (transgender), werden gar nicht berücksichtigt. Es erfolgt eine Reduktion der sozialen Geschlechterrolle auf das tatsächliche biologische Geschlecht, welches nur in einem bipolaren Modell zwischen weiblich und männlich zugunsten einer Heteronormativität ausgedrückt wird.

¹⁴⁴ Funcke / Thorn 2010, S. 11; Beck-Gernsheim 2008, S. 301.

¹⁴⁵ Funcke / Thorn 2010, S. 19.

¹⁴⁶ So hielten es Ende der 1960er etwa 90% der Erwachsenen für notwendig zu heiraten und für wichtig ein Kind zu bekommen. Peuckert 2008, S. 20. Ein statistischer Ausdruck dieser Verbindlichkeit zeigt sich darin, dass auch 90% aller Erwachsenen zumindest einmalig geheiratet haben. Tyrell 1990, S. 151.

¹⁴⁷ Beck-Gernsheim 2008, S. 302.

Monogamie und biologischer Elternschaft lockert sich, wird unverbindlicher.“¹⁴⁸ Wenn an dieser Stelle von einem Prozess der Deinstitutionalisierung der Familie gesprochen wird, ist damit nicht die Aufhebung der Institution an sich gemeint, sondern die Auflösung ihrer Verbindlichkeit, welche sich in Normbegriffen wie heilig oder natürlich ausdrückte.¹⁴⁹ Der stattfindende Prozess erlaubte eine Pluralisierung der Lebensformen. Neben der Normalfamilie konstituierten sich andere Formen der Gemeinschaftsbildung, sodass von keinem dominierenden Lebensstiltypus mehr gesprochen werden kann.¹⁵⁰ Der Wandel der Familie ist ebenso offensichtlich wie die Relativierung dieser als Normvorstellung. In diesem Zusammenhang zeigt Beck-Gernsheim Elemente des Wandels der Familie auf.¹⁵¹ Wenn sie von einer „Normalität der Brüchigkeit“¹⁵² spricht, ist damit nicht nur eine „Normalisierung der Scheidung“¹⁵³ ehelicher oder nichtehelicher Partnerschaften gemeint. Es geht vielmehr um ein prognostiziertes Abbild der Familie, nach dem nicht nur zufällig eine höhere Trennungs- und auch Wiederbindungsrate besteht, sondern gleichzeitig Tendenzen sichtbar sind, dass bewusst temporäre Partnerschaften einer lebenslangen Bindung vorgezogen werden. Das klassische Bild der Familie wird damit nicht abgeschafft, es wird relativiert. Familie wird zunehmend mehr zu einer Teilzeitgemeinschaft, daneben entstehen neue Formen des Zusammenlebens.¹⁵⁴

Neben dieser soziologischen Feststellung des familiären Wandels ist allerdings zu fragen, warum immer noch am klassischen Bild der Familie festgehalten wird. Was bewegt dazu, dass generell nur Mitgliedern fester Partnerschaften überhaupt Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung gewährt wird? Wie kommt es, dass die Aufrechterhaltung der Familie und deren soziale Struktur als argumentatives Grundmuster des Verbots der heterologen Eizellspende dienen kann?

Es scheint als würden dem Verbot kulturelle Überzeugungen zugrunde liegen, eben jene einer familiären Ordnung, welche mit der Fremdeizellspende nicht in Einklang zu

¹⁴⁸ Peuckert 2008, S. 29f.

¹⁴⁹ Tyrell 1990.

¹⁵⁰ Peuckert 2008, S. 30.

¹⁵¹ Beck-Gernsheim 1998.

¹⁵² Ebd., S. 66.

¹⁵³ Ebd., S. 70.

¹⁵⁴ So ist es nicht abwegig zu dem Ergebnis zu kommen, dass „Blutsverwandtschaft, definiert über genetische Herkunft, als essentielles Merkmal der Kleinfamilie ausgedient hat.“ Schneider / Rosenkranz / Limmert 1998, S. 148. Stein-Hilbers hat schon 1994 darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Realverhältnisse unter Familie nicht mehr das traditionelle Modell verstanden werden kann. Andernfalls bedeute das den Ausschluss u. a. von Alleinerziehenden oder homosexuellen Paare mit Kindern, die sich selbst auch als Familie beschreiben. Stein-Hilbers 1994, S. 66. Peuckert 2008, Kap. 7.

bringen sind. Die hier angesprochenen kulturellen Überzeugungen beziehen sich auf die Familie, welche sich im Diskurs als eine „Art politische[r] Ideologie zur Aufwertung einer bestimmten Konfiguration von Sozialbeziehungen darstellt“.¹⁵⁵ Eben diese nimmt letztlich Bezug auf einen Begriff, der sich im geltenden Recht als Teil des öffentlichen Diskurses widerspiegelt.¹⁵⁶ Wenngleich Bourdieu feststellt, dass Familie selbst eine soziale Konstruktion ist, die sich durch rituelle Setzungsarbeit begründet und selbst erhält und damit aus einer nominalen Fiktion zu einer realen Gruppe wird,¹⁵⁷ ist damit noch nicht gesagt, was unter dem Begriff der Familie in der realen Welt verstanden wird. In der bundesdeutschen Gesetzgebung fällt auf, dass das Konzept der Familie durch ein Abstammungsverhältnis geprägt ist, welches durch ein Konzept der Blutsverwandtschaft gekennzeichnet ist.¹⁵⁸ Familie nach Art. 6 GG zeichnet sich aus durch Konjugalität und Filiation, sie entsteht durch eine Paarbeziehung und die Geburt eines oder mehrerer Kinder. Auch darunter erfasst sind Kinder nur eines Ehepartners und Adoptivkinder. Großeltern hingegen zählen nicht zur Familie. Wie schon erwähnt, begründet sich die Mutterschaft durch die Geburt.¹⁵⁹ Einzig die biologische Vaterschaft ist nicht notwendig abhängig von einer formalrechtlichen Vaterschaft, die sich auch durch die Anerkennung innerhalb der Institution der Ehe konstituieren kann. Dementsprechend beinhaltet das Konzept der Mutterschaft eine physische und soziale Ebene, das der Vaterschaft hingegen eine soziale Bestätigung, um legal anerkannt zu sein.¹⁶⁰

Mutterschaft und Familie weisen einen deutlichen Bezug zum Konzept der Blutsverwandtschaft auf.¹⁶¹ Es wird stets eine biogenetische Verbundenheit vorausgesetzt, deren kategoriale Auflösung nicht möglich scheint. Dies deckt sich insbesondere mit den Erkenntnissen der ethnologischen Forschung über Verwandtschaftsverhältnisse.

¹⁵⁵ Bourdieu 1998, S. 127. Schon die Vorstellungen über Verwandtschaft sind immer auch ideologisch. Stone 1997, S. 6, zit. n. Mense 2004, S. 151.

¹⁵⁶ Bourdieu 1998, S. 126.

¹⁵⁷ Ebd., S. 130.

¹⁵⁸ So folgt die personen- und vermögensrechtliche Zuordnung eines Kindes zu seinen Eltern in der Regel einer biologischen Abstammung, wie sie nach § 1589 BGB bestimmt ist. Eine Ausnahme davon bildet einzig die Adoption, welche allerdings nur eine Verwandtschaft im Rechtsinn begründen kann. Zu unterscheiden von Verwandten ist die Gruppe der Angehörigen, unter die auch Ehegatten, Verschwägerter und Halbgeschwister gefasst werden. Der Begriff der Angehörigen wird im deutschen Recht allerdings sehr unterschiedlich weit gefasst. Luderitz 1999, Rn. 53f., Schröder 2003, S. 54-56; Stein-Hilbers 1994, S. 16.

¹⁵⁹ § 1591 BGB.

¹⁶⁰ Schröder 2003, S. 63. Sofern der Ehemann bereit ist, die soziale Vaterschaft zu übernehmen, wird die biologische Vater-Kind-Beziehung vom Gesetzgeber deutlich weniger gewichtet als die soziale.

¹⁶¹ Kinder des Ehepartners, sofern sie vom Vater stammen und Adoptivkinder bilden die Ausnahme des blutsverwandtschaftlichen Konzepts, ebenso wie sie nicht den Regelfall einer traditionellen Familie darstellen.

Schneider hat gezeigt, dass Verwandtschaft als Kategorie kulturell konstruiert und bestimmt wird und indes nur die Vorstellung, dass Verwandtschaft biogenetisch determiniert sei, der Auslöser für die Annahme „Blood Is Thicker Than Water“¹⁶² ist. Er bezweifelt damit die Existenz eines universellen Verwandtschaftssystems und erklärt damit, dass die biogenetische Verbindung, also die Blutsverwandtschaft, nur ein mögliches Erklärungsmodell sei, welches sich durch einen von ethnozentrischen Einflüssen geprägten Universalisierungsanspruch bedingt.¹⁶³

Bemerkenswert ist die nahezu einheitliche Bedeutung dessen, was Verwandtschaft im euro-amerikanischen Raum bedeutet.¹⁶⁴ Hinweisend auf die Arbeiten von Goody kann an dieser Stelle zusammenfassend gesagt werden, dass es eine gemeinsame kulturelle Entwicklung gibt, die maßgeblich auf dem Christentum basiert. Durch die Einführung von Heirats- und Erbschaftsbestimmungen und einem dadurch begründeten alternativen System ritueller Patenschaften wurden Verwandtschaftsbeziehungen nicht nur gefestigt, sondern auch konzentriert und weitläufigere Beziehungen aus dem System der Blutsverwandtschaft ausgeschlossen.¹⁶⁵

Im euro-amerikanischen Raum existieren Vorstellungen einer Eltern-Kind-Beziehung, die diese stets von einem Genitor und einer Genetrix, bestehend in einer konstitutiven Blutsverwandtschaft, abhängig machen, welche letztlich zu einer Natürlichkeitsannahme führen, die sich in Familien- und Verwandtschaftsvorstellungen niederschlägt. Somit wird Verwandtschaft notwendigerweise biologisch determiniert, die soziale Anerkennung erfolgt erst über die biologische Einheit.¹⁶⁶ Hier zeigt sich die soziale Konstruktion dessen, was als Familie bezeichnet wird. Es wird deutlich, worauf die kulturelle Überzeugungskraft des sozialen Systems der Familie basiert, nämlich auf dem Ausdruck eines kulturellen Konstrukts als „natural facts“.¹⁶⁷ Festzuhalten ist, dass die Familie, die als etwas Natürliches dargestellt wird, eine Erfindung ist.¹⁶⁸

¹⁶² Schneider 1984, S. 165.

¹⁶³ Schröder 2003, S. 23.

¹⁶⁴ Mense 2004, S. 154; Schröder 2003, Kap. 2.2; Strathern 1999, S. 22.

¹⁶⁵ Vgl. Goody 2002, bes. Kap. 3.

¹⁶⁶ Mense 2004, S. 155. „On the one hand, kin relations are regarded as ultimately founded on procreation as a biological necessity. On the other hand, the social arrangements that provide the living, daily context for the procreation of children are given justification by reference to the natural facts. Their distinctive nature is represented in terms of universal and inevitable process. The biological facts of life thus serve to ground particular values associated with kinship.” Strathern 1999, S. 23f.

¹⁶⁷ Holy 1996, S. 165; Mense 2004, S. 155. In ähnlicher Weise auch Carsten: „It seems to me that we would do better to use the term ‚kinship‘ to characterize the relatedness that people act and feel. In this way we may arrive at a new and more flexible study of kinship in anthropology.“ Carsten 1995, S. 236.

¹⁶⁸ Bourdieu 1998, S. 126.

Nun sagt die Feststellung, dass die Familie nur als kulturelle Konstruktion existiert, noch nichts bezüglich des Arguments der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung aus. Wenngleich durchaus argumentiert werden kann, dass die Familie innerhalb eines bestehenden sozialen Ordnungsrahmens, der selbst kulturell determiniert ist, eine Stabilitätsfunktion inne hat, bedeutet dies nicht, dass auch tradierte Vorstellungen der Familie auf biologische Grundmuster der Blutsverwandtschaft reduziert werden können. Die Bedeutsamkeit der Eindeutigkeit der Mutterschaft in Bezug auf das Mutter-Kind-Verhältnis lässt sich damit nicht bestätigen. Ebenso unbestätigt ist damit die Mutter-Kind-Beziehung als elementarer Bestandteil der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung, welches letztlich nur eine Auswirkung der Herausbildung der bürgerlichen Kleinfamilie ist.¹⁶⁹ Entwicklungspsychologisch ist unbestritten, dass sich die Bindungsnähe zu einer festen Bezugsperson im frühen Kleinkindalter positiv auf das Kindeswohl auswirkt, was allerdings nicht notwendig die biogenetische Mutter sein muss. Einzig bietet die Kleinfamilie in ihrer klassischen Struktur, üblicherweise durch eine eindeutige Mutterschaft gekennzeichnet, eine soziale Struktur, in der sich das Kind ideal entwickeln kann, wodurch nicht attestiert werden kann, dass eine stete Bindung zur Mutter ein Garant für eine ungestörte Kindesentwicklung ist.¹⁷⁰

Darüber hinaus bleibt noch darauf hinzuweisen, dass, soweit sich das Bild der klassischen Familie seit den 50er Jahren auch verändert hat, es keinen Wandel bezüglich der Familienstruktur gegeben hat. Die Familie bildet stets noch eine (wenn auch nicht mehr unveränderliche und lebenslange) soziale Einheit innerhalb eines kulturellen Ordnungsrahmens. Obwohl es so scheinen mag, als wenn die bürgerliche Familie zerfallen sei, haben die Strukturen dieser bei der Herstellung der Familienordnung ihre Ordnungsverbindlichkeit nicht verloren,¹⁷¹ zumal nicht die eigentliche Familienzusammensetzung, sondern die Familienprozesse für die Entwicklung des Kindes

¹⁶⁹ Hoffmeister 2001, S. 326. Sozialhistorisch betrachtet könnte dies auch durch eine veränderte Rollenerwartung der Mutter erklärt werden. Mit Übernahme der Kindespflege und -erziehung wurde zugleich eine emotionale Bindung den Kindern gegenüber erwartet und somit eine Alleinzuständigkeit der Mutter (in Teilen auch der Eltern) generiert. Nave-Herz 1992, S. 42.

¹⁷⁰ Alberti 1979. Darüber hinaus stellt Alberti anhand empirischer Erkenntnisse multipler Bindungen in israelischen Kibbuzen fest, dass eine Beziehung zu mehreren mütterlichen Bezugspersonen für das Kindeswohl nicht schädlich ist. Ähnlich stellen Lang / Neyer fest, dass sich Verwandtschaftsbeziehungen durch die psychologischen Mechanismen der Nähe- und Reziprozitätsregulation, welche durch die soziale Umwelt beeinflusst werden, konstituieren. Vgl. Lang / Neyer 2005.

¹⁷¹ Funcke / Thorn 2010, S. 23. In einer literaturwissenschaftlichen Analyse ausgewählter Zeitschriftenbeiträge konnte Diekämper zeigen, dass auch neue Lebensformen in ihrem Selbstverständnis nach dem Idealbild einer Familie streben. So findet durch die Elternschaft auch bei ungewöhnlichen Familienkonstellationen (speziell bei homosexuellen Paaren) ein Normalisierungsprozess hin zu einer bürgerlichen Familie statt. Diekämper 2011.

ausschlaggebend sind.¹⁷² Diese sind auch in heutigen Familien existent, egal wie sie beschaffen sind. Wenngleich neue Konzepte von Vater- und Mutterschaft entstehen, beziehen sich diese lediglich auf die Umstände der Zeugung und die biogenetische Herkunft des Kindes, nicht jedoch auf die Familienstruktur.¹⁷³ Selbst durch eine gespaltene Mutterschaft infolge einer heterologen Eizellspende ist die Struktur der Familie nicht aufgehoben. Zudem betont Mense, dass der übliche Kinderwunsch in der Mehrzahl der Fälle auf die Entstehung eines leiblichen Kindes und somit auf die Gründung einer Normalfamilie ausgerichtet ist. Adoption ist nur selten eine Option, was darauf hindeutet, dass trotz aller Pluralität der Lebensformen dennoch ein Ideal der Kleinfamilie besteht.¹⁷⁴

6 Zusammenfassung

Unter den zahlreichen Gründen für ein Verbot der heterologen Eizellspende im entstehungsgeschichtlichen Kontext des ESchG ist aus einer ethischen Perspektive heraus der Bezug auf das Kindeswohl in besonderer Weise aufgefallen. Nach einer Untersuchung dieses (rechtlich) unbestimmten Begriffs hat sich gezeigt, welche Annahmen sich dahinter verbergen. Ein Grundpfeiler des Argumentationsmusters bildet dabei das Natürlichkeitsargument. Es wird vorausgesetzt, dass eine natürliche Bindung zu der genetischen und zu der biologischen Mutter besteht, die sich unmittelbar auf das psychische Wohlergehen des Kindes in seiner Entwicklung auswirkt und die Gefahr besteht, dass durch eine Bindungsdivergenz das Kind in seiner Identitätsfindung negativ beeinträchtigt wird. Unabhängig davon, inwiefern diese Gefahr tatsächlich besteht, wird damit ein anthropologisches Bild gezeichnet, dessen normative Wirkkraft sich auf die Natürlichkeit der Sache stützt. Als natürliches Phänomen wird dabei die Eindeutigkeit der Mutterschaft angenommen. Eine Aufspaltung dieser soll zugunsten des Kindeswohls verhindert werden. In einer begriffsanalytischen Darstellung dessen, was (un)natürlich überhaupt bedeuten kann, konnte dem keine konkrete inhaltliche Bestimmung zugeschrieben werden. In einem zweiten Schritt hat sich zu-

¹⁷² Herrmann-Green 2008, S. 228.

¹⁷³ Schneider / Rosenkranz / Limmert 1998, S. 133.

¹⁷⁴ Mense 2004, S. 154.

dem gezeigt, dass dem Natürlichkeitsargument kein normativer Gehalt aus sich selbst heraus zukommt, sondern nur unter Voraussetzung bestimmter Prämissen zugeschrieben werden kann, deren Begründung allerdings nicht überzeugend ist. Insbesondere eine Festlegung idealer menschlicher Eigenschaften ähnlich eines *capability approach* mag sich zwar in bestimmten Kontexten als sinnvoll erweisen, im Rahmen des Verbots der heterologen Eizellspende ist sie jedoch nicht hinreichend begründet. Insgesamt läuft ein Bezug auf die Unnatürlichkeit für die moralische Ablehnung einer Handlung im Zusammenhang mit der Fremdeizellspende ins Leere und ist an sich nicht tragfähig. Demgegenüber wurde eine Interpretation vorgestellt, warum dennoch stets das Natürlichkeitsargument formuliert wird. Es ist in diesem Sinne eine Vorsichtsmaßnahme. Die vertraute Lebensumgebung soll nicht aufgegeben oder verändert werden. Ob allerdings das Bedürfnis nach Vertrautheit ein durchschlagendes moralisches Argument für ein Verbot bestimmter Handlungen sein kann oder nicht, kann an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. Festzuhalten bleibt, dass Innovationen stets eine Herausforderung für die vertraute Lebensumgebung sind, es aber möglich sein muss, sich solchen zu stellen, wenn gesellschaftlicher Fortschritt erwünscht ist und nicht in Stagnation oder gar Regression verfallen werden soll.

Weiterhin stützen sich das Verbot und die Sorge um das Kindeswohl auf die Idee der Familie. Der These einer potentiellen Gefährdung des Kindeswohls durch eine Aufspaltung der Mutterschaft aufgreifend, kann nicht abschließend geklärt werden, ob tatsächlich ein biopsychischer Zusammenhang zwischen der Bindung zur Mutter und einer Identitätsstörung des Kindes besteht. Bisherige Studien konnten allerdings keine negativen Effekte hinsichtlich des psychosozialen Wohlergehens feststellen. Kinder, deren Zeugung mittels heterologer Eizellspende erfolgte, weisen im Vergleich zu sexuell gezeugten Kindern keine Unterschiede in ihrer Entwicklung auf. Obwohl die negativen Auswirkungen der biogenetischen Bindung nur spekulativ sind, können sie nicht vernachlässigt werden, da ihre Existenz nicht falsifiziert werden kann. Allerdings wird genetischen Faktoren eine übergroße Bedeutung zugeschrieben, soziale Elternschaft dagegen nur gering geachtet. Es muss abgewogen werden, was für das kindliche Wohlergehen wichtiger ist: Blut oder Liebe.

Auch wenn eine liebevolle und fürsorgliche Elternschaft eine besondere Basis für das kindliche Wohlergehen bildet, bestehen indes weiterhin Probleme im gesellschaftli-

chen Umgang mit der Eizellspende als solcher und insbesondere mit den unmittelbar Beteiligten, also dem Kind und den Eltern. Es besteht ferner die Gefahr der Stigmatisierung durch das soziale Umfeld, welcher nur durch gesellschaftliche Sensibilisierung und offenen Umgang mit dem Thema entgangen werden kann.

Des Weiteren wird argumentiert, dass bei einer Aufspaltung der Mutterschaft die Familie als gesellschaftliche Institution aufgehoben wird. Wenngleich sich das traditionelle Familienbild gewandelt und eine Pluralisierung der Lebensformen stattgefunden hat, ist davon zwar die Familienzusammensetzung betroffen, nicht aber die Familienstruktur. Die Familie bildet weiterhin eine soziale Einheit, welche sich durch die Elternschaft manifestiert und auch durch einen künstlichen heterologen Zeugungsvorgang nicht zerstört werden kann. Obschon dabei die genetische Verwandtschaft des Kindes zur Mutter wegfällt, resultiert daraus nicht, dass die Familie als soziale Kategorie ihre Aufgabe der Reproduktion und Sozialisation vernachlässigt und das Kind nicht in Liebe und Fürsorge aufwächst. So ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nicht die genetische Abhängigkeit das tragende Element einer gelungenen Kindesentwicklung ist, sondern vielmehr die Nähe und Geborgenheit zu einer Bezugsperson. Bedeutender als die Art der Zeugung ist die liebevolle Versorgung.

7 Literaturverzeichnis

Alberti, L.: Krise der Kleinfamilie aus psychologischer Sicht. In: M. Perrez (Hrsg.): Krise der Kleinfamilie? Bern/Stuttgart/Wien 1979, S. 128-135.

American Society of Reproductive Medicine: ASRM Ethics Committee Report: Financial Compensation for Oocyte Donors. In: Infertility and Sterility 88 (2007), S. 305-309.

Arbeitskreis der Juristen der CSU: Leitsätze zur Zeugung im Reagenzglas. In: H. Seesing (Hrsg.): Die Menschenwürde als Maßstab der Rechtspolitik. Teil 1, Rechtspolitische Grundsätze von CDU und CSU zur Fortpflanzungsmedizin, München 1987, S. 93-94.

Bals-Pratsch, M.; Dittrich, R.; Frommel, M.: Wandel in der Implementation des Deutschen Embryonenschutzgesetzes. In: Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 7 (2010), S. 87-95.

- Beck-Gernsheim, E.:** Was kommt nach der Familie? Einblicke in neue Lebensformen, München 1998.
 – Familie. In: S. Gosepath; W. Hinsch; B. Rössler (Hrsg.): Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie, Bd. 1: A–M. Berlin 2008, S. 301-306.
- Beitz, U.:** Zur Reformbedürftigkeit des Embryonenschutzgesetzes. Eine medizinisch-ethisch-rechtliche Analyse anhand moderner Fortpflanzungstechniken, Frankfurt M. 2008.
- Benda, E.:** Humangenetik und Recht – Eine Zwischenbilanz. In: Neue Juristische Wochenschrift 38 (1985a), S. 1730-1734.
 – Erprobung der Menschenwürde am Beispiel der Humangenetik. In: R. Flöhl (Hrsg.): Genforschung – Fluch oder Segen? Interdisziplinäre Stellungnahmen, München 1985b, S. 205-231.
- Berg, G.:** Die Eizellspende – eine Chance für wen? In: G. Bockenheimer-Lucius; P. Thorn; C. Wendehorst (Hrsg.): Umwege zum eigenen Kind. Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre nach Louise Brown, Göttingen 2008, S. 239-253.
- Bernat, E.:** Fortpflanzungsmedizin und Recht. Bemerkungen zum Stand der Gesetzgebung in Österreich, Deutschland und Großbritannien, in: Medizinrecht 9 (1991), S. 308-315.
 – Anmerkung (zu VfGH 14.10.1999, G 91/98-13 und G 116/98-13). In: Medizinrecht 18 (2000), S. 394-396.
- Birnbacher, B.:** „Natur“ als Maßstab menschlichen Handelns. In: Zeitschrift für philosophische Forschung 45 (1991), S. 60-76.
 – Natürlichkeit. Berlin/New York 2006.
- Bollenbeck, G.:** Eine Geschichte der Kulturkritik. Von J. J. Rousseau bis G. Anders, München 2007.
- Bourdieu, P.:** Familiensinn. In: P. Bourdieu: Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt M. 1998, S. 126-136.
- Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen:** Leitsätze zu rechtsethischen und rechtspolitischen Fragen der Fortpflanzungsmedizin. In: H. Seesing (Hrsg.): Die Menschenwürde als Maßstab der Rechtspolitik. Teil 1, Rechtspolitische Grundsätze von CDU und CSU zur Fortpflanzungsmedizin, München 1987, S. 90-92.
- Bundesärztekammer:** Richtlinien zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation (IVF) und Embryotransfer (ET) als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität. In: Deutsches Ärzteblatt 82 (1985), S. 1691-1968 (zit. als BÄK 1985).
 – Richtlinien zur Durchführung der In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer und des intratubaren Gameten- und Embryotransfers als Behandlungsmethode der

- menschlichen Sterilität. In: Deutsches Ärzteblatt 85 (1988), S. 2203-2206 (zit. als BÄK 1988).
- (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion. Novelle 2006, in: Deutsches Ärzteblatt 103 (2006), S. 1392-1403 (zit. als BÄK 2006).

Bundesminister für Forschung und Technologie (Hrsg.): In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie, Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers für Justiz, München 1985 (zit. als Benda-Bericht).

Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“. In: Bundesanzeiger 41 Nr. 4a, vom 06.01.1989 (zit. als Abschlussbericht BLAG 1989).

Bundesministerium der Justiz: Arbeitsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG). Abgedruckt in: C. Hülsmann; H.-G. Koch: Bundesrepublik Deutschland. In: A. Eser; H.-G. Koch; T. Wiesenbart (Hrsg.): Regelungen der Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik. Bd. 1: Eine internationale Dokumentation gesetzlicher und berufständischer Rechtsquellen, Frankfurt M./New York 1990, S. 29-155 (zit. als AE ESchG).

- Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG). Abgedruckt in: H.-L. Günther; R. Keller (Hrsg.): Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik – strafrechtliche Schranken? Tübinger Beiträge zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen, Tübingen 1991, S. 349-362 (zit. als DE ESchG).

Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG). BT-Drs. 11/5460 vom 25.10.1989 (zit. als RegEntw ESchG).

Carsten, J.: The Substance of Kinship and the Heat of the Hearth: Feeding, Personhood, and Relatedness among Malays in Pulau Langkawi. In: American Ethnologist 22 (1995), S. 223-241.

Chadwick, R. F.: Cloning. In: Philosophy 57 (1982), S. 201-209.

Coester-Waltjen, D.: Die künstliche Befruchtung beim Menschen – Zulässigkeit und zivilrechtliche Folgen. 2. Teilgutachten, zivilrechtliche Probleme, Gutachten B für den 56. Deutschen Juristentag 1986, in: Verhandlungen des 56. Deutschen Juristentages Berlin 1986. Hrsg. v. der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Bd. 1: Gutachten, Teil B, München 1986, S. B1-B127.

Covington, S. N.; Gibbons, W. E.: What is Happening to the Price of Eggs? In: Fertility and Sterility 87 (2007), S. 1001-1004.

Daniels, N.: Just Health Care. Cambridge 1985.

Diekämper, J. H.: Das Recht auf ein Kind – Zwischen staatlichem Paternalismus und Fortpflanzungsautonomie. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, 2011 (Verfö-

fentlichung geplant in: G. Maio; T. Eichinger; C. Bozzaro (Hrsg.): Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin, wahrscheinlich Herbst 2011).

Düwell, M.: Bioethik. Methoden, Theorien und Bereiche. Stuttgart/Weimar 2008.

Dworkin, G.: Paternalism. In: Stanford Encyclopedia of Philosophy. Hrsg. v. E. N. Zalta, 2010. Online verfügbar unter <http://plato.stanford.edu/entries/paternalism>, zuletzt abgerufen am 18.02.2011.

Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“: Schlussbericht. BT-Drs. 14/9020 vom 14.05.2002.

Eser, A.; Koch, H.-G.: Rechtsprobleme biomedizinischer Fortschritte in vergleichender Perspektive. Zur Reformdiskussion um das deutsche Embryonenschutzgesetz, in: Gedächtnisschrift für Rolf Keller. Hrsg. v. den Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät und vom Justizministerium Baden-Württemberg, Tübingen 2003, S. 15-37.

Eyrich, H.: Bericht aus der Abteilung „Der werdende Mensch“. In: H. Seesing (Hrsg.): Die Menschenwürde als Maßstab der Rechtspolitik. Teil 1, Rechtspolitische Grundsätze von CDU und CSU zur Fortpflanzungsmedizin, München 1987, S. 87-89.

Feinberg, J.: Legal Paternalism. In: Canadian Journal of Philosophy 1 (1971), S. 105-124.

Funcke, D.; Thorn, P.: Statt einer Einleitung: Familie und Verwandtschaft zwischen Normativität und Flexibilität. In: D. Funcke; P. Thorn (Hrsg.): Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld 2010, S. 11-33.

Gehlen, A.: Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt. 13. Aufl., Wiesbaden 1986.

Golombok, S.: Unusual Families. In: Reproductive BioMedicine Online 10 (2005), Supp. 1, S. 9–12. Online verfügbar unter www.rbmonline.com/Article/I636, zuletzt geprüft am 12.04.2011.

Golombok, S. et al.: Social Versus Biological Parenting: Family Functioning and the Socioemotional Development of Children Conceived by Egg or Sperm Donation. In: The Journal of Child Psychology and Psychiatry and Allied Disciplines 40 (1999), S. 519-527.

Golombok, S. et al.: Families Created by Gamete Donation: Follow-Up at Age 2. In: Human Reproduction 20 (2005), S. 286-293.

Goody, J.: Geschichte der Familie. München 2002.

- Gordijn, B.:** Das Klonen von Menschen. Eine alte Debatte – aber immer noch in den Kinderschuhen. In: Ethik in der Medizin 11 (1999), S. 12-34.
- Graumann, S.:** Fortpflanzungsmedizin aus ethischer Sicht – alte und neue Fragen. In: M. Düwell; K. Steigleder: Bioethik. Eine Einführung, Frankfurt M. 2003, S. 246-257.
– Eizellspende und Eizellhandel – Risiken und Belastungen für die betroffenen Frauen. In: G. Bockenheimer-Lucius; P. Thorn; C. Wendehorst (Hrsg.): Umwege zum eigenen Kind. Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre nach Louise Brown, Göttingen 2008, S. 175-183.
- Günther, H.-L.; Taupitz, J.; Kaiser, P.:** Embryonenschutzgesetz. Juristischer Kommentar mit medizinisch-naturwissenschaftlichen Einführungen, Stuttgart 2008.
- Hartmann, J., Rybka, E.:** Grenzenlose Fruchtbarkeit. In: Welt Online, 03.09.2006. Online verfügbar unter http://www.welt.de/printwams/article87590/Grenzenlose_Fruchtbarkeit.html, zuletzt geprüft am 01.05.2011.
- Herrmann-Green, L.:** Lesben mit Kinderwunsch: Eine ethische Herausforderung für die Reproduktionsmedizin? In: G. Bockenheimer-Lucius; P. Thorn; C. Wendehorst (Hrsg.): Umwege zum eigenen Kind. Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre nach Louise Brown, Göttingen 2008, S. 217-237.
- Heyde, W.:** Der Regelungsspielraum des Gesetzgebers bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten. In: W. Fürst; R. Herzog; D. C. Umbach (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Zeidler, Bd. 2, Berlin 1987, S. 1429-1444.
- Hieb, A. E.:** Die gespaltene Mutterschaft im Spiegel des deutschen Verfassungsrechts. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit reproduktionsmedizinischer Verfahren zur Überwindung weiblicher Unfruchtbarkeit. Ein Beitrag zum Recht auf Fortpflanzung, Berlin 2005.
- Hoffmeister, D.:** Mythos Familie. Zur soziologischen Theorie familialen Wandels, Opladen 2001.
- Holy, L.:** Anthropological Perspectives on Kinship. London/Chicago 1996.
- Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre** über die Achtung vor dem beginnenden Leben und die Würde der Fortpflanzung. Antworten auf einige aktuelle Fragen, 10. März 1987, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1987.
- Jaspers, K.:** Der Arzt im technischen Zeitalter. Technik und Medizin – Arzt und Patient – Kritik der Psychotherapie, München 1986.
- Junge Union Deutschlands:** Technik beherrschen – Zukunft gestalten. In: H. Seesing (Hrsg.): Technologischer Fortschritt und menschliches Leben. Die Men-

schenwürde als Maßstab der Rechtspolitik, Teil 2, Rechtspolitische Grundsätze von CDU und CSU zur Gentechnik am Menschen, Frankfurt M./München 1988, S. 122-128.

Jungfleisch, F.: Fortpflanzungsmedizin als Gegenstand des Strafrechts? Eine Untersuchung verschiedener Regelungsansätze aus rechtsvergleichender und rechtspolitischer Perspektive, Berlin 2005.

Karafyllis, N. C.: Das Wesen der Biofakte. In: N. C. Karafyllis (Hrsg.): Biofakte. Versuch über den Menschen zwischen Artefakt und Lebewesen, Paderborn 2003, S. 11-26.

Kattmann, U.: Biologie und Verantwortung. Ethische Orientierungen, Hannover 1990.

Katzorke, T.: Eizellspende (egg-donation). Plädoyer für eine Liberalisierung. In: Reproduktionsmedizin 16 (2000), S. 373-375.

– Entstehung und Entwicklung der Spendersamenbehandlung in Deutschland. In: Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 5 (2008), S. 14-20.

Keller, R.: Fortpflanzungstechnologie – eine neue Dimension ärztlicher Verantwortlichkeit. In: H. Kamps; A. Laufs (Hrsg.): Arzt- und Kassenrecht im Wandel. Festschrift für Prof. Dr. iur. Helmut Narr zum 60. Geburtstag, Berlin/Heidelberg 1988, S. 1-15.

– Das Kindeswohl: Strafschutzwürdiges Rechtsgut bei künstlicher Befruchtung im heterologen System? In: H.-H. Jescheck; T. Vogler (Hrsg.): Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989, Berlin/New York 1989, S. 705-721.

Keller, R.; Günther, H.-L.; Kaiser, P.: Embryonenschutzgesetz. Kommentar zum Embryonenschutzgesetz. Stuttgart, Berlin 1992.

Kentenich, H.: Reproduktionsmedizin in Deutschland. Psychosomatische und ethische Überlegungen, in: Reproduktionsmedizin 17 (2001), S. 277-283.

Kettner, M.: Neue Formen gespaltener Elternschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 27 (2001), S. 34-43.

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.): Von der Würde des werdenden Lebens. Extrakorporale Befruchtung, Fremdschwangerschaft und genetische Beratung, Eine Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur ethischen Urteilsbildung, Hannover 1985.

Koch, H.-G.: Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern (Tabelle). Freiburg 2001/2003. Online abrufbar unter: http://www.ivf-gesellschaft.at/uploads/media/MPI_Uebersicht_Fortpflanzungsmedizin.pdf, zuletzt geprüft am 25.04.2011.

Krebs, A.: Ethics of Nature. A Map, Berlin/New York 1999.

- Krohmer, T.:** Klonen oder nicht klonen? Berlin/Frankfurt M. 2004.
- Lang, F.; Neyer, F. J.:** Soziale Beziehungen als Anlage und Umwelt. Ein evolutionspsychologisches Rahmenmodell der Beziehungsregulation, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 25 (2005), S. 162-177.
- Laufs, A.:** Die künstliche Befruchtung beim Menschen – Zulässigkeit und zivilrechtliche Folgen. In: JuristenZeitung 41 (1986), S. 769-777.
- Lüderitz, A.:** Familienrecht. Ein Studienbuch, 27., wesentlich überarb. Aufl., München 1999.
- Mense, L.:** Neue Formen von Mutterschaft. Verwandtschaft im Kontext der Neuen Reproduktionstechnologien, in: Ilse Lenz / Lisa Mense / Charlotte Ullrich (Hrsg.): Reflexive Körper? Zur Modernisierung von Sexualität und Reproduktion, Opladen 2004, S. 149-177.
- Mill, J. S.:** Drei Essays über Religion. Natur – Die Nützlichkeit der Religion – Theismus, Stuttgart 1984.
- Murray, C.; MacCallum, F.; Golombok, S.:** Egg Donation Parents and Their Children: Follow-Up at Age 12 Years. In: Fertility and Sterility 85 (2006), S. 610-618.
- Müller-Götzmann, C.:** Artificielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft. Eine arztrechtliche Untersuchung zur Zulässigkeit fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Berlin/Heidelberg 2009.
- Nave-Herz, R.:** Frauen zwischen Tradition und Moderne. Bielefeld 1992.
- Nussbaum, M. C.:** Der aristotelische Sozialdemokratismus. In: M. C. Nussbaum: Gerechtigkeit oder das gute Leben. Hrsg. v. H. Pauer-Studer, Frankfurt M. 1999, S. 24-85.
- Parfit, D.:** Gleichheit und Vorrangigkeit. In: A. Krebs (Hrsg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt M. 2000, S. 81-106.
- Penning, R.; Spann, W.:** Menschliche Fortpflanzung unter juristischen Aspekten. In: H. P. G. Schneider et al. (Hrsg.): Klinik der Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Bd. 2: Endokrinologie und Reproduktionsmedizin, 2. Sexualmedizin, Kontrazeption und Schwangerschaftsabbruch, juristische und ethische Aspekte, 3. Aufl. München / Wien / Baltimore 1996, S. 369-384.
- Peuckert, R.:** Familienformen im sozialen Wandel. 7., vollständig überarb. Aufl., Wiesbaden 2008.

Pichlhofer, G.: Positionen zur Gewinnung und Vermarktung von Eizellen. (Ohne Jahr). Online verfügbar unter <http://www.reprokult.de/thema2.html>, zuletzt geprüft am 01.05.2011.

Politische Grundsatzerklärung der SPD. Sozialdemokratische Vorschläge zur Lösung von Problemen der Unfruchtbarkeit und der Anwendung gentechnologischer Methoden beim Menschen, Beschluß des Parteivorstandes der SPD vom 7. Oktober 1985; Vorlage der Kommission für Innen- und Rechtspolitik beim Parteivorstand, in: H. Däubler-Gmelin (Hrsg.): Forschungsobjekt Mensch: Zwischen Hilfe und Manipulation. Vorschläge der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Lösung von Problemen der Unfruchtbarkeit und der Anwendung gentechnologischer Methoden beim Menschen, Texte und Dokumente, München 1986, S. 1-16.

Revermann, C.; Hüsing, B.: Fortpflanzungsmedizin – Rahmenbedingungen, wissenschaftlich-technische Entwicklungen und Folgen. TAB-Arbeitsbericht Nr. 139 (Endbericht zum TA-Projekt), Berlin 2010 (zit. als TAB 2010).

Rousseau, J.-J.: Schriften zur Kulturkritik. 4., erw. Aufl. Hamburg 1983.
– Emile oder Über die Erziehung. 12. Aufl., Paderborn u. a. 1995.

Schindele, E.: Der Eierdeal. Das globale Geschäft mit menschlichen Keimzellen. 2006. Online verfügbar unter <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/wib/545060/>, zuletzt geprüft am 01.05.2011.

Schneider, D. M.: A Critique of the Study of Kinship. Ann Arbor 1984.

Schneider, N. F.; Rosenkranz, D.; Limmer, R.: Nichtkonventionelle Lebensformen. Entstehung, Entwicklung, Konsequenzen, Opladen 1998.

Schroeder, F. C.: Die Rechtsgüter des Embryonenschutzgesetzes. In: H. H. Kühne (Hrsg.): Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, Baden-Baden 1995, S. 533-547.

Schröder, I.: Die kulturelle Konstruktion von Verwandtschaft unter den Bedingungen der Reproduktionstechnologien in Deutschland. Göttingen 2003. Online abrufbar unter http://webdoc.sub.gwdg.de/diss/2002/schroeder_iris/schroeder_iris.pdf, zuletzt geprüft am 01.05.2011.

Schröder, B.; Soyke, K.: Ethische und rechtliche Fragen am Beginn menschlichen Lebens. Berlin 2008.

Seesing, H.: Dürfen wir so mit Leben umgehen? Neue Verfahren der Herstellung menschlichen Lebens, in: H. Seesing (Hrsg.): Die Menschenwürde als Maßstab der Rechtspolitik. Teil 1, Rechtspolitische Grundsätze von CDU und CSU zur Fortpflanzungsmedizin, München 1987, S. 35-49.

Siep, L.: „Dolly“ oder Die Optimierung der Natur. In: J. S. Ach; G. Brudermüller; C. Runtenberg (Hrsg.): Hello Dolly? Über das Klonen, Frankfurt M. 1998, S. 191-198.

- Stein-Hilbers, M.:** Wem „gehört“ das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kind-Beziehungen, Frankfurt M./New York 1994.
- Stone, L.:** Kinship and Gender. An Introduction, Boulder 1997, zit. nach Mense 2004.
- Strathern, M.:** Introduction, First Edition. A Question of Context. In: J. Edwards et al. (Hrsg.): Technologies of Procreation. Kinship in the Age of Assisted Conception, 2. Aufl. London 1999, S. 9-28.
- Sturma, D.:** Jean-Jacques Rousseau. München 2001.
- Thorn, P.:** Gametenspende und Kindeswohl – Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Fortpflanzungsmedizin. In: Hessisches Ärzteblatt 67 (2006), S. 173-175.
- Eizellspende. Fortpflanzungstourismus und das Dilemma mit dem Embryonenschutzgesetz. In: G. Bockenheimer-Lucius; A. Bell (Hrsg.): Diener vieler Herren? Ethische Herausforderungen an den Arzt, Festschrift für Helmut Siefert, Berlin 2009, S. 85-101.
- Thorn, P., Wischmann, T.:** Psychosoziale Aspekte der assistierten Reproduktion. Mörfelden/Heidelberg 2010 (unveröffentlicht), zit. n. TAB 2010.
- Tyrell, H.:** Ehe und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung. In: K. Lüscher; F. Schultheis; M. Wehrspaun (Hrsg.): Die „postmoderne“ Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, 2. Aufl., Konstanz 1990, S. 145-156.
- Wiesemann, C. :** Von der Verantwortung, ein Kind zu bekommen. Eine Ethik der Elternschaft, München 2006.
- Wollenschläger, F.:** Das Verbot der heterologen In-vitro-Fertilisation und der Eizellspende auf dem Prüfstand der EMRK. In: Medizinrecht 29 (2011), S. 21-28.
- Zentrale Kommission** zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer: Stellungnahme zum Forschungsklonen mit dem Ziel therapeutischer Anwendungen. Online verfügbar unter <http://www.zentrale-ethikkommission.de/downloads/TherapKlonen.pdf>, zuletzt geprüft am 05.04.2011 (zit. als ZEKO 2006).

In dieser Reihe sind bisher folgende Bände erschienen:

- Band 1 Prof. Dr. Gerfried Fischer „Medizinische Versuche am Menschen“, 2006
- Band 2 Verena Ritz „Harmonisierung der rechtlichen Regelungen über den Umgang mit humanen embryonalen Stammzellen in der EG: Bioethik im Spannungsfeld von Konstitutionalisierung, Menschenwürde und Kompetenzen“, 2006
- Band 3 Dunja Lautenschläger „Die Gesetzesvorlagen des Arbeitskreises Alternativentwurf zur Sterbehilfe aus den Jahren 1986 und 2005“, 2006
- Band 4 Dr. Jens Soukup, Dr. Karsten Jentsch, Prof. Dr. Joachim Radke „Schließen sich Ethik und Ökonomie aus“, 2007
- Band 5 Prof. Dr. Hans Lilie (Hrsg.) „Patientenrechte contra Ökonomisierung in der Medizin“, 2007
- Band 6 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG)
Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG)
Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz - TFG), 2007
- Band 7 Dr. Erich Steffen „Mit uns Juristen auf Leben und Tod“, 2007
- Band 8 Dr. Jorge Guerra Gonzalez, Dr. Christoph Mandla „Das spanische Transplantationsgesetz und das Königliche Dekret zur Regelung der Transplantation“, 2008
- Band 9 Dr. Eva Barber „Neue Fortschritte im Rahmen der Biomedizin in Spanien: Künstliche Befruchtung, Präembryonen und Transplantationsmedizin“ und „Embryonale Stammzellen - Deutschland und Spanien in rechtsvergleichender Perspektive“, 2008
- Band 10 Prof. Dr. Dr. Eckhard Nagel „Was ist der Mensch? Gedanken zur aktuellen Debatte in der Transplantationsmedizin aus ethischer Sicht“
Prof. Dr. Hans Lilie „10 Jahre Transplantationsgesetz - Verbesserung der Patientenversorgung oder Kommerzialisierung?“, 2008
- Band 11 Prof. Dr. Hans Lilie, Prof. Dr. Christoph Fuchs „Gesetzestexte zum Medizinrecht“, 2009
- Band 12 PD Dr. Matthias Krüger „Das Verbot der post-mortem-Befruchtung § 4 Abs. 1 Nr. 3 Embryonenschutzgesetz – Tatbestandliche Fragen, Rechtsgut und verfassungsrechtliche Rechtfertigung“, 2010

- Band 13 Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Dr. Marlis Hübner „Ärztlich assistierter Suizid - Tötung auf Verlangen. Ethisch verantwortetes ärztliches Handeln und der Wille des Patienten“, 2010
- Band 14 Philipp Skarupinski „Medizinische, ethische und rechtliche Aspekte der Notwendigkeit einer Kinderarzneimittelforschung vor dem Hintergrund der EG-Verordnung 1901/2006“, 2010
- Band 15 Stefan Bauer „Indikationserfordernis und ärztliche Therapiefreiheit: Berufsrechtlich festgelegte Indikation als Einschränkung ärztlicher Berufsfreiheit? Dargestellt am Beispiel der Richtlinie zur assistierten Reproduktion“, 2010
- Band 16 Heidi Ankermann „Das Phänomen Transsexualität – Eine kritische Reflexion des zeitgenössischen medizinischen und juristischen Umgangs mit dem Geschlechtswechsel als Krankheitskategorie“, 2010
- Band 17 Sven Wedlich „Konflikt oder Synthese zwischen dem medizinisch ethischen Selbstverständnis des Arztes und den rechtlich ethischen Aspekten der Patientenverfügung“, 2010
- Band 18 Dr. Andreas Walker „Platons Patient – Ein Beitrag zur Archäologie des Arzt-Patienten-Verhältnisses“, 2010
- Band 19 Romy Petzold „Zu Therapieentscheidungen am Lebensende von Intensivpatienten – eine retrospektive Analyse“, 2010
- Band 21 Dr. Andreas Linsa „Autonomie und Demenz“, 2010
- Band 20 Stephanie Schmidt „Die Beeinflussung ärztlicher Tätigkeit“, 2010
- Band 22 Dr. Carrie Scheler „Der Kaiserschnitt im Wandel – von der Notoperation zum Wunscheingriff“, 2010
- Band 23 Lysann Hennig „Wenn sich Kinder den Traumkörper wünschen – Schönheitsoperationen, Piercings und Tätowierungen bei Minderjährigen“, 2010
- Band 24 Dr. Michael Lehmann „Begründen und Argumentieren in der Ethik“, 2011
- Band 25 Dr. Susanne Kuhlmann „Der Dialyseabbruch: Medizinische, ethische und juristische Aspekte“, 2011
- Band 26 Dr. Katharina Eger „Off-label use - Eine Übersicht mit Beispielen aus dem Fachgebiet Neurologie“, 2011

- Band 27 Annette Börner „Die Macht der Sachverständigen im Arzthaftungsfall - Rolle und Auswirkungen der Sachverständigengutachten unter besonderer Berücksichtigung von Medizin, Ethik und Recht“, 2011
- Band 28 Susanne Weidemann „Von der Wirkmacht der Messwerte. Überlegungen zum verschwundenen Einzelfall in der medizinischen Praxis“, 2011
- Band 29 Christian Albrecht „Das Patientenverfügungsgesetz - Eine Bilanz der praktischen Umsetzung“, 2011
- Band 30 Dr. Erich Steffen „Macht und Ohnmacht des Richters im Arzthaftungsrecht“, 2011
- Band 31 Franziska Kelle „Widerspruchslösung und Menschenwürde Eine verfassungsrechtliche Untersuchung zur Begründbarkeit einer Organspendepflicht und zur Vereinbarkeit von Menschenwürde und Widerspruchslösung unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Aspekte“, 2011
- Band 32 Maria Busse „Transsexualität als Krankheit? Einordnung im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung medizinischer und ethischer Aspekte“, 2011
- Band 33 Dr. Daniel Ammann „Psychotherapie im System der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine interdisziplinäre Analyse struktureller Versorgungsprobleme und möglicher sozialrechtlicher Lösungsansätze insbesondere am Beispiel der unipolaren Depression und der Borderline-Persönlichkeitsstörung“, 2011

Der Autor:

Clemens Heyder (M.A., M.mel.) studierte Philosophie und Geschichte in Leipzig und Basel, welches er 2009 mit einer Magisterarbeit über die gerechte Mittelverteilung im Gesundheitswesen abschloss. Anschließend absolvierte er das Masterstudium "Medizin-Ethik-Recht" an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und beendete es im Mai 2011 mit der Masterarbeit über die ethische Rechtfertigung des Verbots der heterologen Eizellspende.